System der Amnestie,

und dessen

Anwendung auf die Frage:

Sind die höchst- und hohen Stände des Reichs noch heut zu Tage schuldig, ihren Unterthanen alles, samt Zinsen, Kösten und Schäden zurückzustellen, was Sie diesen während dem 30 jährigen Kriege, vom Jahre 1618 – bis 1648., aus Ursache nahmen, weil sie – Unterthanen – dem Feinde dienten? und ––

Können sich Erstere mit keiner Verjährung schützen?

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit Satronischen Schriften.

1783.

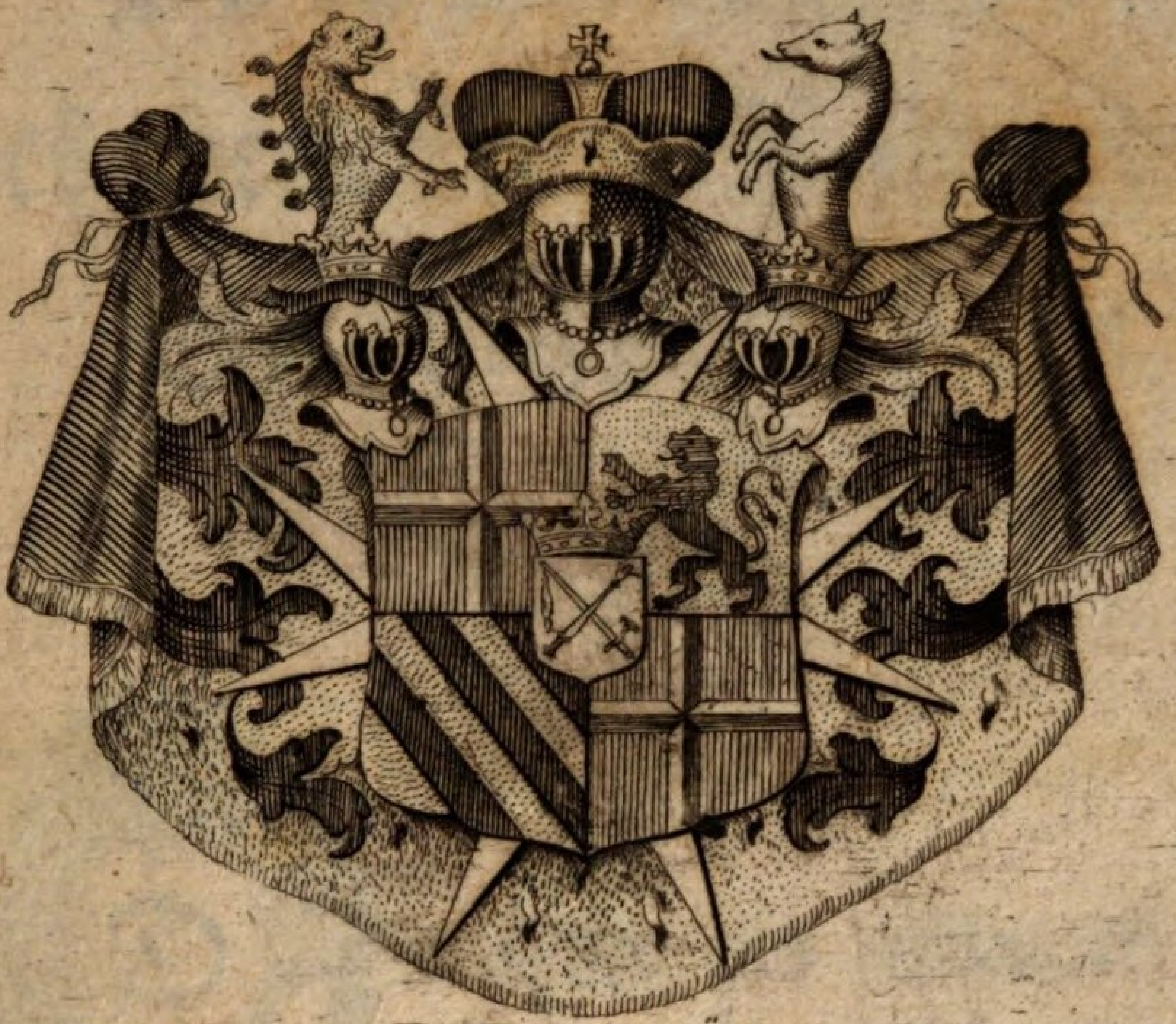

Dem

Hochwürdigsten

Joseph Benedikt,

des Heil. Röm. Reichs

Fürsten,

des hohen Johanniterordens

Obersten Meister in deutschen Landen,

Fürsten zu Heitersheim,

Kommenthurn zu Villingen,

Grafen zu Fougsemagne,

Herrn zu Heimbach und

Bubigheim ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Herrn.

Hoch=

Hochwürdigster,
des Heil. Röm. Reichs Fürst,
Gnädigster Herr!

Die Ehre des Schutzes, den Eure Hochfürstlichen Gnaden diesen Blättern schenken; ist für mich so groß und unschätzbar, daß nichts derselben Unwürdiges einfließen sollte. Allein ein Stück voll Gelehrtheit zu liefern, stund weder in meinem Vermögen, noch in meinem Vorsatz: sondern ich weiß, daß ich der Erwartung meines Gnädigsten Herrn dadurch entspreche, wenn ich in Erforschung der Wahrheit unermüdet war, nur einfache Rechtslehren in der redlichen Muttersprache schrieb,

und zeigte, daß eben die Unpartheylichkeit des Rechts, welches mich für die Fürsten des Reichs zu schreiben verleitet hat, mich auch seines Ortes verleitet hätte, für die Unterthanen zu schreiben.

Nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet wußte ich, daß mein Versuch **Euern Hochfürstlichen Gnaden** nicht unangenehm seyn werde. Eben also wiedme ich denselben einem **Fürsten**, **Höchstdessen** schon genugsam erhabnen Vorzüge der gelehrten Schminke der Zueignungsschriften nicht bedürfen, und mir die Müh' erspahren,

ren, mit einer Menge unwürdiger Perioden beschwerlich zu seyn.

Ich ersterbe in tiefester Ehrfurcht

Euern Hochfürstlichen Gnaden

Unterthänigster und gehorsamster
Diener
Mathias Hilker.

Innhalt.

Amnestie überhaupt. §. 3 — 43.

Besondere Amnestie. §. 44 — 54.

Zergliederung der vorstehenden Frage. §. 55.

I. Aus welcher Stelle des Friedens sind die Befragten zurückzustellen? §. 56 — 72.

II. Welche sind die befragten Personen? §. 73 — 80.

III. Welche sind die restituirenden Güter? §. 81 — 93.

Sind es auch Zinse, Kösten und Schäden? §. 89 — 92.

IV. Sind die Reichsstände annoch zur Restituzion gebunden? §. 94.

a.) Stehen etwa spätere Rechte im Weg? §. 95 — 101.

b.) Können sich Höchstselbe mit einer Verjährung schützen? §. 102 — 109.

c.) Mit was für einer? §. 110. seqq.

§. 1.

§. 1.

Der Westphälische Friede dienet eben so in Privat- und Gerichts-Händeln, wie in öffentlichen Geschäften. Hieraus entsprangen neue Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Kaiser und den Reichsständen — diesen und den benachbarten Mächten — den Reichsständen unter sich, und ihren Unterthanen — den Privaten unter sich selbst. So haben wir diesen Friedensschluß zur Quelle von besondern Staats- Völker- Religions- und bürgerlichen Rechten — aber auch von Händeln und Streitigkeiten, die noch heut zu Tage die höchst- und hohen Reichsgerichte beunruhigen.

Die vorstehnde Frage betreffend; erhielte sie aus den Worten des Friedens kurze Abfertigung; wenn sie nur nicht erst nach 100. etlich und dreyßig Jahren

käme. Denn itzt entstehen Neben- und gleichsam Präjudizialfragen, die einer vorläufigen Erörterung bedürfen. Es müßen Hauptbegriffe aus der Natur der Sache vorgeschickt — die Frage muß zergliedert, und vorzüglich in der Folge Rechtens auf unsre Zeit beantwortet werden.

§. 2.

Nämlich: muß die Restituzion noch itzt geschehen? — Die Entscheidung dieser Hauptfrage fodert eine genauere Prüfung des einschlagenden Rechts, seiner Quelle, zerschiedner Eigenschaften und Wirkungen. Nun befahl der Friede die Restituzion der befragten Personen und Güter in besondern §§en, und folgende Gründe werden zeigen, daß er — auch, wie viel daranliege, wenn er sie beyde nur zufälliger Weise in die Amnestie zog.

Indessen schrieben noch wenige Rechtslehrer ausführlich von der Amnestie; und da die gemachte Nachfrag umsonst war, diese zur Hande zu bekommen; fand ich mich genöthigt, mehrere Friedenschlüße zu Rath zu ziehn: aus der Urquelle selbst zu schöpfen: mittelst der Hauptgründe ein besonder System für diese Behandlung abzufassen: das System vorauszusetzen, und denjenigen, die mich verstehen wollen, zu empfehlen. Denn ich beantwortete die Frage nach dessen Grundriß, entschied auch einige Präjudizialfragen daraus.

Am-

Amnestie überhaupt.

§. 3.

Amnestie, wenn ich nach dem rechtlichen Sinne des Wortes forsche; bedeutet eine ewige Vergessenheit oder Vernichtung des gehabten Rechts oder Unrechts. Diese Vernichtung ist überhaupt bey allen rechtsbestehenden Ausgleichungen nothwendig; erhält aber bey Friedensschlüssen eine besonders wichtige und ganz eigne Bestimmung — besonders wichtige, und ganz eigne Rechtswirkungen. Weswegen sie auch ausdrücklich darinn angezogen wird.

§. 4.

Wer behauptet: der Ausdruck Amnestie sey uneigentlich zu den Verträgen zwischen unabhängigen Völkern gezogen worden; mag sich vornämlich auf die Geschichte gründen, welche lehret, daß der atheniensische Feldherr Thrasybulus sich der erste des Wortes bedient habe; und sodenn noch einen Unterscheid zwischen bürgerlichen und auswärtigen Kriegen angeben. Allein, schon die allgemeine Natur der Kriege, und des Friedens beweisen, wie unentbehrlich der Begriff, oder die Sache selbst, bey allen Friedensschlüssen sey. Ich darf also erstens eine leere Geschichte des Wortes beseitigen.

§. 5.

Wäre aber zweytens irgend ein Unterscheid zwischen innerlichen und auswärtigen Kriegen; so müßte

selber

selber in ihrem Ursprunge, Laufe, oder Ende liegen. Da ist freylich nicht zu läugnen, daß innerliche Kriege mehrentheils aus Feindschaft, oder aus Verbitterung entstehen: daß sich von dieser die Feindseligkeit, oder Gewalt ohne Haß, unterscheide: und daß endlich jeder bürgerliche Krieg wenigst einseits einen Aufruhr verknüpfe, der immer offenbar widerrechtlich ist. Man findet aber bey kriegeführenden Mächten gegeneinander das ähnlichste Verhältniß; indem sie den Grundsatz: der Krieg sey der Schiedesrichter ihrer Gerechtsamen, nicht annehmen — und eben so gehässige Kriege beschließen können, als im Gegentheile zwischen getrennten Gliedern des nämlichen Staats die Gewaltthätigkeit auch ohne Haß kann ausgeübt werden. Auch die Mächte können in der Art und Weise der Feindseligkeiten beleidigen — können beederseits den ungerechten Krieg führen — niemals beederseits den gerechten. Denn die allgemeine Rechtfertigungs-Ursache der Kriege muß eine **Beleidigung** seyn, die **beträchtlich, und anders unvermeidlich** ist.

§. 6.

Also liegt bey allen Kriegen ein Recht oder Unrecht in der Form — in der Art und Weise zu kriegen — oder wenigst in der Ursache: und es giebt keinen Krieg, der nicht etwas wegnimmt, aufzehrt, verwüstet: womit ebenfalls ein Recht oder ein Unrecht verknüpft ist. Denn diese Thätigkeiten billigen, oder mißbilligen sich

in

in ihrer Art, oder wenigst in der Ursache des Kriegs: sind also immer wenigst einerseits ungerecht.

§. 7.

Wenn der eine kriegende Theil vollends aufgerieben und vernichtet wird; so hat das Unglück oder die Gewalt den Frieden geschlossen: weil dieser Theil nicht mehr widersprechen kann. Eben so, wenn ein rechtmäßiger Beherrscher den rebellischen Unterthanen in seine Gewalt bekömmt; überliefert selben der Krieg einer unwidersprechlichen Gerechtigkeit, welche sodann durch Strenge oder Gnade ein Ende Rechtens macht. In all übrigen Fällen aber, auch im Unterjochungsfalle eines freygebohrnen Volks, muß ein freywilliger Vergleich den Frieden und die Sicherheit Rechtens gründen. Denn, wenn beede Theile noch eine Macht, oder wenigst die Hofnung dazu behalten — wenn sie beede zugleich nicht Recht haben konnten, und ein jeder Theil es doch zu haben behauptete — wenn dieser Widerspruch in Rechten so wenig, als das Glück der Waffen entschied; und die Ansprüche mit jedem Kriegesübel vielmehr anhäufte — wenn selbst der unterjochte Theil bey der ersten Gelegenheit zur vorigen Freyheit abspringt, weil er sich derselben nicht begeben hatte: so sind in allen diesen Fällen **Verträge** nöthig, kraftwelcher die Theile, mittelst einer **Gabe**, **Zurückhaltung**, oder eines **Versprechens**, von dem Kriege, und all übrigen Ansprüchen wegen

dessen

dessen Ursache und Würkungen abstehen. Diese Verträge werden Friedensschlüsse genannt.

§. 8.

So nothwendig die Friedensschlüsse sind: so sehr liegt allen Völkern daran, daß sie unverbrüchlich gehalten werden. Diese Verträge nämlich sind von der Natur *) geboten: sie setzen unwidersprechliche **) Rechte vest: und sind allen Kriegern so nützlich als nothwendig: weil aus der Oberhand im Feld allein keine Gerechtsame fließt: das siegende Recht der Waffen selbst fernern Widersprüchen nicht auswiche, und aus der nämlichen Ursach, zwischen den nämlichen Personen ewige Kriege wechselten.

§. 9.

Was von der Nothwendig- und Heiligkeit dieser Verträge — dieß gilt auch überhaupt von der Amnestie:

*) Die Natur befiehlt sie nicht nur zu halten, sondern auch zu schließen. Denn erstlich befiehlt die Natur den Frieden. Zweytens ist der Friede des Krieges Absicht und Rechtfertigung. Drittens: der gerechte Krieger, wenn er unglücklich, ist zur Selbsterhaltung verbunden: siegt er, so hat er kein anders Recht, als bis zur Genugthuung, deren er sich mittelst des Friedensschlusses versichert. Wollte er aber, weil er Recht hatte, und den Kürzern zog, wieder brechen; so verletzte er das offenbarste Recht, das er selbst bewilligte, und reizete alle Nachbarn wider sich. Ist also wieder zur Ehrlichkeit und Selbsterhaltung gebunden.

**) Weil sich die Theile selbst nicht mehr widersprechen dürfen.

stie: als einer nothwendigen Folge derselben, deren wesentlichen Theil sie ausmacht. Denn da man in Friedensschlüssen den vorigen Ansprüchen entsagt, und die gegenseitige Absicht ist, dem Kriege, dessen Uebeln, An- und Widersprüchen ein Ende zu machen; so muß das Recht oder Unrecht des vorhergehenden Kriegs vergessen und vernichtet seyn. Geschähe dieß nicht! und dürfte man nachgehnds das ein- oder andre noch untersuchen oder behaupten; so wären die wichtigsten Verträge unnütz: die Kriege aus der nämlichen Ursach unendlich: der Strohm einer allgemeinen Verheerung unaufhaltsam, und die einzigen Dämme, die Friedensschlüsse, die ihn noch beschränkten, würden billig von allen Kriegern als unvermögend überworfen. So widersinnige Folgen können nicht wahr seyn. Also gehört das Vorgehnde zur ewigen Vergessenheit und Vernichtigung.

§. 10.

Nicht einmal der gerechte Krieger darf wegen des offenbarsten Rechts, so ihm widersprochen worden sey, zurücke sehen oder brechen; indem er sich selbst widerspräche, und keine Beleidigung so offenbar, als wodurch man sich selbst widerspricht. Zog er nicht selbst, da er Friede schloß, ein sicheres Recht und geringeres Uebel dem unsichern- nnd größern vor, und begab sich in dessen Rücksicht seiner übrigen Ansprüche? Und zudem behauptete ja ein jeder Theil, gerechte Sache zu

haben.

haben. Wollte der Eine, weil er Recht hatte, abspringen: würde sich nicht der Andre das nämliche erlauben? und sind nicht beede Theile Mitglieder des Ganzen, dem an der Unverbrüchlichkeit der Friedensschlüsse gelegen ist? §. 8. 9.

§. 11.

Man wende nicht ein, daß dieß nur für den Mächtigen ein Bewegungsgrund wäre, durch abgenöthigte Verträge zu ertrotzen, was er nur wollte. Nichtsweniger! denn diese Einwendung deutet nur auf einen Mißbrauch, den die Mächtigen mit dem Kriege wagen können. Selbst dieser Mißbrauch hatte noch selten gute Folgen; weil der Sieg, womit man erst trotzen kann, immer ungewiß, der Krieg aber ein gewißes Uebel ist, dessen Anfang und Ende von des nämlichen Willkür nicht abhänget. Der Krieg ist schon selbst der stärkste Zaum, womit die Natur auch den mächtigsten Eigennutz zurückhält. Der Mächtige muß ihn vorzüglich meiden, weil er mehr Feinde, und mehr zu verlieren hat: und wie der unruhige Mächtige die Gefahr sucht, herunter gesetzt zu werden; so ist der angegriffne Schwache oft alleine fürchterlich, und findet noch immer seine Helfershelfer. Vor dem unruhigen Schwachen kann man sich hüten. Folglich räth auch die Politik allen Völkern, muthwillige Kriege zu meiden, und allen Kriegern, Friede zu machen und zu halten.

§. 12.

Ist also der Friede geschlossen; so fällt ein ewiger Vorhang über die Gerecht- oder Ungerechtigkeit des vorgehnden Kriegs. Die Theile werden als Kontrahenten, nicht mehr als Krieger angesehen. Der gerechte Krieger, als ein solcher, hat kein Recht mehr -- der ungerechte -- kein Unrecht. Auch der Feindseligkeiten Recht oder Unrecht ist nicht mehr -- es sey dieß in ihrer Art, oder in der Ursache des Kriegs gegründet: §. 5. 6. 7. 8. 9. folglich muß in deren Rücksicht weder ein Recht behauptet, noch ein Unrecht mehr vergütet werden; sobald die Gabe, Zurückhaltung, oder das Versprechen beederseits begnemigt, dagegen angenommen, und somit die gehabt- oder gemachten Ansprüche getilgt sind.

§. 13.

Nach diesen Grundsätzen begreift ein jeder Friedensschluß zwey Hauptstücke, deren eines den Weg zum andern bahnt, und eine Folge des andern ist: das eine die Vergangenheit, und das andre die Zukunft zum Gegenstande hat. Nämlich die Amnestie, als die ewige Vernichtung der Gerecht- oder Ungerechtigkeit des Kriegs, gilt für das Vergangne: und der **Friede insbesondre**, der die strittig gewesnen Rechte ausscheidet, und die Gabe oder das Versprechen bestimmt, gilt für die Zukunft.

§. 14.

Aus den zween Bestandtheilen des Friedens fließt eine zwofache Zurückstellung, deren eine in Ansehung der Amnestie, wegen Vernichtigung des Rechts oder Unrechts der Feindseligkeiten, geschehen muß: die zwote aber durch die Ausscheidung der strittig gewesenen Rechte sich ergiebt.

§. 15.

Wiewohl nun der Fried insbesondre, als ein nothwendiger Gefährte der Amnestie, und umgekehrt, zu betrachten; so hängen dennoch dem einen wie dem andern so unterscheidende Eigenschaften an; daß sie auch ohneinander theoretisch untersucht und behandelt werden können. Denn gleichwie der Gegenstand der Amnestie die Vergangenheit -- des Friedens insonderheit die Zukunft: eben so ist jene in jedem Friedenstraktate auch stille verstanden: wohingegen dieser außer der Natur eines öffentlichen Vergleichs keinen allgemeinen Begriff zurückeläßt, und übrigens von den Umständen der Kontrahenten, und deren ausdrücklicher Willensmeynung abhängt. Die Eigenschaften aber, die beede Bestandtheile des Friedens gemein haben, sind oben (§. 7. 8. 9. 13. 14.) angeführt worden.

§. 16.

Ich darf also den Frieden insonderheit um so ehender übergehen, als eigentlich die Amnestie der Gegen-

genstand meiner Beantwortung ist. Man pflegt aber auch diese ausdrücklich über alle Ansprüche und Uebel zu bedingen, welche die Theile dermalen gegeneinander behaupteten, und sich gegenseitig zufügten: In welchen Worten die nähern Begriffe der Amnestie, und heut zu Tage die ersten Artickel der Friedensschlüsse liegen; deren wesentliche Abzielung es ist, das — dem Vorgehnden noch anhängende Recht oder Unrecht zu vernichten. Also wäre (§. 9.) die Amnestie schon für sich selbst in der Natur des Friedens begriffen, wenn auch der Traktat kein Wort davon meldete. Da sie aber ausdrücklich behandelt wird; so werden die Mächte des Faches zerschiedne Gesetzgeber. Sie pflegen Ausnahmen, oder keine zu machen: Personen, Sachen, und Rechte zu benamsen, welche für sich selbst nicht hergehört hätten — oder auch solche wegzulassen, welche darum nicht ausgeschlossen sind: wie dieß der Art. IV. §. 1. J. P. O. anmerkt. Man muß denn die besondern Umstände bey Friedensschlüssen, nebst deren Innhalt zu Rathe ziehen, auch allgemeine Grundsätze aus der Natur der Amnestie voraussetzen, damit auf jeden Fall der wahre Sinn der Kontrahenten hervorleuchte.

§. 17.

Nämlich aus den allgemeinen Begriffen der Amnestie lassen sich viele so natürliche Folgen ziehen, daß man sie stille verstehen, oder aber ausdrücklich anfüh-

ren, oder endlich auch anders, als man sie verstanden hätte, bedingen kann. Es giebt denn eine **Wesenheit** der Amnestie, ohne die weder sie, noch der Frieden bestehen kann -- eine **Natur**, die stillschweigend verstanden, aber ausdrücklich kann ausgenommen werden -- und ein **Zufälliges**, das weder aus der Natur noch Wesenheit fließt, und von der ausdrücklichen Bestimmung des Friedensschlusses abhängt. Hieraus fließt, daß die Amnestie **wesentlich**, **natürlich**, und **zufällig** seyn könne, und eine jede dieser Gattungen einer andern Auslegung bedürfe -- daß die wesentlich- und natürliche Amnestie, die mit ausdrücklichen Worten bestimmt, oder nicht bestimmt wird, **ausdrücklich** oder **stillschweigend**, die zufällige aber allezeit ausdrücklich sey.

§. 18.

Der **wesentliche** Punkt der Amnestie ist die ewige Vergessenheit und Vernichtung der Gerecht- oder Ungerechtigkeit des vorgehnden Kriegs: dessen Ursache, und Wirkungen. Als: man untersuche nicht mehr, wer Recht hatte, sondern, was verglichen sey: deßwegen, was hin und wieder feindselig gehandelt und weggenommen würde, äußere kein Theil gegen den andern, auf was für Art, einige Feindseligkeit oder Feindschaft: selbst die Unbilden und kriegerische Grausamkeiten seyn in ewiger Vergessenheit begraben. Ohne diese und dergleichen Stücke würden die Kriege, wie

die Verhandlungen, unendlich und unnütz: Friede und Amnestie verschwänden (§. 3. 4.)

§. 19.

Was aus der Wesenheit der Amnestie fließt, und ohne Widerspruch anders seyn kann; gehört zu ihrer Natur. Ein Hauptstück hievon ist die Tilgung gegenseitiger Ansprüche wegen Unbilden, Kösten und Schäden, als vorübergehenden Wirkungen des Kriegs. Verursachte Kösten und Schäden rechtfertigt bederseits die Meynung, und weil man damals noch behaupten durfte, gegründete Ursache zu haben. Die Unbilden aber sind nicht vergessen; sofern man auf deren Genugthuung rechten will. Darf man nicht mehr untersuchen, wer Recht oder Unrecht hatte, aus welchem Grunde sollt eine Genugthuung oder Schadensersatz fließen? Es ist denn eine natürliche Folge, daß in Ansehung der Schäden und Unbilden kein Rechtsmittel mehr zustehe; wenn nicht ausdrücklich eine freundschäftliche Genugthuung, oder gewisser Schadensersatz ausgetragen wird. Sonst muß man beydes ansehen, als hätte sich nie so was ereignet.

§. 20.

Das zweyte Hauptstück ist die Zurückstellung der abgenommenen Ortschaften und Provinzen 2c. Jener Verlurst, der währendem Kriege geschieht, wird zur Amnestie gezogen -- nicht auch der nachfolgende. Die Amnestie vernichtet und vergißt

 nur

nur das Vergangne. Ist die Wegnahme und Behauptung bis zum Friedensschluß vergessen; so folgt nicht, daß sie fortdauern soll -- ist sie vernichtet; so muß eine Zurückstellung geschehen. Nach der Vernichtigung des Kriegsrechts oder Unrechts ist nichts natürlicher, als der Sachen voriger Rechtsstand, dessen Hauptwesen darinn besteht, daß sie den vorigen Eigenthümern wieder heimfallen. Mit welchem Rechte dürfte man dasjenige noch behaupten, worüber man selbst das gehabte Recht vernichtete? Wahr ists: beides, die Wegnahme und Behauptung feindlicher Land- und Ortschaften rechtfertigt die vermeyntliche Kriegsursache. Allein die Behauptung fremder Provinzen ist eine feindselige Handlung, deren Recht oder Unrecht in der Kriegsursache liegt; kraft des Friedensschlusses aber bekömmt alles ein Ende: Kriegsursachen -- Feindseligkeiten -- deren Recht oder Unrecht. Solche Wegnahmen und Behauptungen sind denn vorübergehende Wirkungen des Kriegs, und deren Restituzion eine natürliche Folge der Amnestie, wo nicht ausdrücklich eine Ueberlaß- oder Abtretung bedungen wird. Wenn Grotius einer andern Meynung ist, und nach der Natur des Friedens auf das achten will, was weniger Veränderung nach sich zieht -- so wird ja Verlurst und Gewinn bedenklich, und die mindere Veränderung wäre bederseits zu betrachten.

§. 21.

§. 21.

Unter den Ortschaften und Provinzen -- sogar unter dem Begriff einer Nazion, sind auch die Personen, Güter und Rechte der Unterthanen begriffen. Müssen die erste restituirt werden; so laufen diese mit.

Art. III. §. 1. J. P. O.

Wie aber eine jede Macht behauptete, daß sie den gerechten Krieg führe, und man die Ursache nicht mehr untersuchen darf; so wird der Zustand *), woran sich die Sachen im Zeitpunkte des Schlusses befinden, für rechtmäßig angesehen. (§. 8.)

Art. IV. §. 56. J. P. O.

Wer da eine Veränderung oder Ergänzung fodert, hat nöthig, daß der Traktat es melde. Wenn also der Unterthan von unbeweglichen Gütern, persönlich und dinglichen Rechten feindseliger weise verdrungen wurde: gehören zwar diese aus dem nämlichen Grund, wie die Land- und Ortschaften zurück -- samt allen den Rechten und Gerechtigkeiten, womit sie vor der Wegnahme begabt waren. (§. 9.)

Art. III. §. 1. 2. J. P. O.

Aber verursachte Schäden durch die Beute **), Brand-

*) Von diesem Zustande der Güter unterscheidet sich ihr Rechtsstand. Dieser ist der Natur nach, qui fuit (§. 9.), jener, qui nunc est (§. 8.). Woraus zugleich die Meynung des Grotius ihre eigentliche Anwendung erhält.

**) Hier ist zu unterscheiden, ob der Krieg die gemachte Beute ver-

Brandschatzungen ***), und dasjenige, was der Krieg aufzehrt und verwüstet, werden der Natur nach zu keiner Restituzion gezogen. Das letztere verschlingt unmittelbar der Krieg, dessen Recht oder Unrecht vergessen und vernichtiget ist. Das Eigenthum der Beute aber, oder einzelnen Plünderung, geht sogleich an den über, der sie macht. Man nimmt an; die vorigen Be-

verzehrt oder nicht. Im ersten Falle hat so lange keine Restituzion Platz, als man nicht mehr untersuchen darf, wer Recht oder Unrecht hatte. Verzehrte sie der Krieg nicht; so wurde sie entweder unter Autorität des Kommando von einzelnen Soldaten gemacht, und diesen überlassen — oder zum öffentlichen Gebrauche vorbehalten. Diese letztere noch vorhandne Beute, wenn sie nicht in Geld besteht, welches der Krieg immer aufzehrt, ist aus dem nämlichen Grunde, wie die Ortschaften selbst, zurückzustellen, wenn nicht besondere Gewohnheiten zwischen den Völkern das Gegentheil behaupten.

***) Werden gegenseitig gefodert, und heben sich gegenseitig auf (§. 8.):

§. 86. J. P. M.

Gesetzt aber, es hätte nur ein Theil gebrandschatzt — die Brandschatzung theils eingezogen, theils kreditirt; so könnte zwar ersteres nicht mehr zurück — aber auch letzteres nicht mehr angefodert werden. Jenes, weil es in Geld besteht, das der Krieg sogleich aufzehrt, und weil mans noch zur Zeit bezog, wo das Kriegsrecht oder Unrecht noch nicht gehoben war (§. 8.): Dieses, weil es nun gehoben ist. Kurz: Die Rückfoderung erlöscht, weil man nicht mehr untersuchen darf, wer Recht oder Unrecht hatte — die Anfoderung aber, weil man kein Recht mehr hat.

Besitzer haben solche Dinge verlassen, weil es schwer, ein jedes Stück wieder anzuerkennen, und wenig Hoffnung für dessen Zurückerhaltung vorhanden.

§. 22.

Das dritte Hauptstück der natürlichen Amnestie ist: Daß dies alles nur gegenseitig, das ist: nur zwischen den kontrahirenden Theilen, auch nur von solchen Sachen, Personen und Rechten zu verstehen, die sich auf die Verhandlung beziehen. Man kann denn die Wirkung der Amnestie auf Personen oder Dinge nicht ausdehnen, die nicht gegenseitig sind, oder zwar gegenseitig sind, aber keinen Bezug auf den Krieg haben, welcher dermalen beygelegt wird. Fodrungen und Ansprüche, die sich auf ein Recht, eine Schuld oder Unbild gründen, die vor dem Krieg hergieng, aber keine Verbindung mit dessen Ursachen hat, bleiben unverändert. Solche werden durch den Traktat nicht getilgt, außer man rechnete sie ausdrücklich zur Vernichtigung was immer für Ansprüche.

Eben so, wenn zween Unterthanen der feindlichen Mächte im neutralen Land kontrahiren, oder einer vom andern eine Unbild empfängt — oder wenn des Kriegs wegen im eignen oder neutralen Lande Gelder geborgt werden, kann nach dem Friedenschluß auf Abführung der Schuld, Erfüllung des Vertrags, Ge-

nugthuung und Schadensersatz gerechtet werden. Dies versteht sich auch von Schulden, die die Feinde während dem Kriege machten, die aber keine Gemeinschaft mit dem Kriege haben — oder von Unbilden, die eben so geschahn, aber nicht gegenseitig, oder ohne Bezug auf den Zustand des Kriegs. Wie mit der Tilgung gegenseitiger Ansprüche; so verhält sichs auch mit den Restituzionen. (§. 9. 10.) Nämlich: **die Amnestie wie der Friede bezieht sich einzig auf ihren Gegenstand, den Krieg, dessen Ursachen und Wirkungen: und äußert ihre Kraft, gleich dem Vertrag, nur gegen die Theile.** So gehören denn nur feindselige Wegnahmen 2c., nur **gegenseitige Kriegsunbilden** und Schäden zur natürlichen Amnestie.

§. 23.

Was die Natur der Amnestie erweitert, oder einschränket, **ist zufällig,** und wird niemal ohne ausdrückliche Benennung vermuthet. Zufällige Stücke sind also, die nicht aus den vorgehnden vier §§en fließen, denselben etwas zusetzen, oder benehmen; als: Bestimmung einer gewißen Summe wegen Kriegeskösten oder Schäden: wegen Brandschatzungen: Tilgung gegenseitiger Ansprüche, auch Zivilschulden zwischen den Mächten selbst, oder deren Privaten, die keinen Bezug auf den Krieg haben: Abtret- oder Ueberlassung weggenommener Provinzen, Ortschaften oder

Rechte:

Rechte: Nachsicht oder Vernichtigung solcher Unbilden, die sich oder nicht auf den Krieg beziehen — oder nicht gegenseitig sind.

§. 24.

Es ist denn auch so was besonders, oder so was anders, wenn man eigne Unterthanen, welche dem Feinde dienten, restituiren — d. i. — deßwegen, weil sie dem Feinde dienten, straflos halten, oder machen soll. Denn hier ist die Rede nicht mehr von der Zurückstellung jener Unterthanen, welche der Landesherr deßwegen restituiren muß, weil er selbst restituirt worden ist — ich will sagen — weil ihm sein Gebiet, samt Zugehörungen zurückgegeben wurde. Denn dieser Fall gehört noch zur natürlichen Amnestie (§. 21.), weil eigentlich der Gegentheil auch die Unterthanen in ihr voriges Eigenthum zurücksetzte — und für den Landesherrn nicht mehr übergab, als dieser vorhin besaß. Art. III. §. 1. 2. J. P. O.

Weder versteh ich hier eine auszumachende Vergütung für diejenigen, welche das Kriegesunglück besonders traf; da dieß die Amnestie gar nichts, und nur die legem Rhodiam de jactu angienge. Sondern ich rede von solchen Unterthanen, welche dem Feinde dienten, und welche der eigne Landesherr eben der Ursache wegen gestrafet hatte, oder noch strafen kann. In diesem Falle vergleicht die natürliche Amnestie nur die Unbilden zwischen den Theilen — nicht zwischen

den

den Gliedern des nämlichen Theils; weil nicht zu vermuthen steht, daß der Feind für unsre Leute schloß, sondern für sich und für die Seinigen.

§. 25.

Und in der That fließt aus der Vernichtigung der Kriegsgerechtig- oder Ungerechtigkeit noch lange die Folge nicht, daß die Strafbarkeit der in Frage Stehenden zu vergessen sey. Denn ein anders ist die Gerechtsame, die Kriege zu beschließen und zu führen — und wieder ein anders die Gerechtigkeit eines beschlossen- oder geführten Kriegs. Jene, die Gerechtsame, steht unstrittig den Beherrschern der Völker zu, und der Unterthan, der ihrem Schlusse und ihrer Leitung nicht folget, verletzt das offenbarste Recht, das er selbst bewilligte, und macht sich immer strafbar. Hingegen die Gerechtigkeit eines geführten Kriegs ist zwischen den kriegenden Theilen strittig, und nur diese, nicht aber das Majestätsrecht zu befehlen, oder zu leiten, wird in den Friedensschlüssen vernichtiget. (§. 9. 10. 11. 12.)

§. 26.

Nächstdeme kömmt dem Unterthan selbst weder ein eignes Kriegsrecht zu, noch eine eigne Beurtheilung über die Kriegsgerechtigkeit seines Herrn — dessen unstrittiges Recht zu gebieten, besonders in Kriegesfällen, die unstrittige Verbindlichkeit zur Folgeleistung

stung nach sich zieht. Dürfte der Unterthan die diesfällige Gerechtigkeit seines Herrn eigenmächtig beurtheilen; wie oft müßte der gerechteste Krieger, durch die Feigheit und Unvernunft der Seinigen, verlassen im Felde stehn? Giebt es aber ungerechte Krieger; so hat der gehorchende Theil eines Staats mit dem Kriegsrechte auch dessen Einsicht und Verantwortung übergeben; und behielt sich kein anders Kriegsrecht bevor, als auch den diesfälligen Gehorsam, welcher ihm in allen Fällen seine Rechtfertigung, Verantwortung und Ehre ist.

§. 27.

Dem zu Folge kömmt der Ungehorsam allzeit als ein unstrittiges Unrecht vor; welches über dieß **nicht ein kriegender Theil dem andern** — sondern der Unterthan seinem eignen Beherrscher zufügt: und dessen nothwendige Nachsicht um so weniger aus der amnestischen Natur fließt, als die Friedensverträge, deren Folge die Amnestie ist, **zwischen den Mächten**, nicht zwischen Herren und Unterthanen geschlossen werden. Kann man da nicht vermuthen, daß der Feind für unsre Leute schloß: wie soll man erst vermuthen dürfen, daß er, oder sein Gegentheil wider sich schloß?

§. 28.

Man könnte einwenden, daß wenigst die Unterthanen, über welche die Herrschaft zwischen den kriegenden

genden Theilen Kontrovers, sich nach Belieben, einzeln oder sämtlich, zur Seite A. oder B. schlagen dürfen, ohne strafbar zu seyn, weil die Majestät oder Hoheit über dieselben noch nicht entschieden sey. Oder aber, wenn man zugebe, daß solche Unterthanen sich einerseits dennoch strafbar macheten, weil sie anderseits dieneten, so müßte dieß eben darum vergessen und vernichtet seyn: weil hernach im Friedensschluß das vergangne Majestätsrecht gegenseitig vernichtiget werde. Dürfe alsdenn keiner der Theile mehr untersuchen, ob er, oder sein Gegner die Majestät mit Recht oder Unrecht ansprach oder behauptete — so müßte natürlicher Dingen auch der Ungehorsam der strittig gewesenen Unterthanen vergessen, und ein jeder ohne Unterscheid amnestirt werden, er habe vorher der Seite A. oder B. gedient, und die Herrschaft werde dann zugestanden, wem sie wolle.

§. 29.

Allein! wenn man die Fälle auseinander setzt, so laufen auch dieser Wege die nämlichen Vernunftschlüsse und Rechte, wie oben. Denn entweder sind die strittigen Unterthanen wirklich herrenlos — oder es ist schon ein kriegender Theil im Besitzstande der Hoheit.

§. 30.

Sind die strittigen Unterthanen wirklich herrenlos, und alle diejenigen, denen ein Recht, dieselben

zu beherrschen, zustund, erloschen; so treten sie in den vorigen Freystand zurück. Die Majestät fällt dem Volke heim, welches dieselbe auch wider beede ansprechenden Auswärtigen behaupten, oder an einen Dritten — nicht ansprechenden — freywillig übertragen kann. In beiden diesen Fällen dürfen die einzelnen Unterthanen weder dem ein = noch dem andern ansprechenden Theile dienen — nicht nur: weil der auswärtige Anspruch öffentlich ungerecht, sondern hauptsächlich, weil alle zusammen einen Freystaat behaupten: oder einen Dritten zum Beherrscher erwählet — folglich schon eine gewisse Hoheit haben, welcher das unstrittige Recht zukömmt, den Gehorsam der Unterthanen wider alle Feinde aufzufodern.

§. 31.

Ist die herrschende Linie noch nicht ganz erloschen, sondern ein — oder beede auswärtigen Ansprecher kraft der Fundamentalgesetze zur Nachfolge berufen; so haben die Unterthanen im ersten Falle schon wieder eine gewiße Majestät, von der sie weder einzeln noch sämmtlich, ohne Noth, hinüberspringen dürfen, wofern sie den eignen Landrechten oder sich selbst nicht widersprechen, und die Majestät eines Landes heilig und unverletzlich seyn will.

§. 32.

Sind aber beede auswärtigen Kronwerber noch in der Thronfolge begriffen, und ist nur zwischen ihnen

strittig,

strittig, welchem dermalen die Nachfolge zustehe: so haben entweder die Provinzialstände das Recht, die strittige Nachfolge zu entscheiden, und sie dem einen Werber zuzusprechen; oder es steht auch dies nicht in ihrer Macht.

§. 33.

Stünds in ihrer Macht, oder in den Grundrechten, und sie sprächen nach denselben die Nachfolge dermalen dem einen Theile zu; so würden sämmtlich — und einzelne Glieder der Landschaft, kraft dieses Zuspruchs, des Zugesprochnen würkliche Unterthanen, und könnten, ohne sich selbst zu widersprechen, auch in einem folgenden Kriege, nicht abspringen. Sprängen sie nicht ab — stritten sie für den Zugesprochnen standhaft — und müßten sie dennoch, kraft des Friedenschlusses, zwischen dem Zugesprochnen und seinem Gegner, an diesen Gegner überlassen werden; so wären sie in der Amnestie des Zugesprochnen stillschweigend begriffen, und der Gegner dürfte sie deswegen, ohne friedensbrüchig zu seyn, nicht strafen; weil sie, da sie seinem Feinde dienten, noch nicht seine, sondern des Feindes gehorsame Unterthanen gewesen — folgsam lobens = nicht strafenswürdig, und in der Amnestie ihres vorigen Beherrschers stille begriffen sind. Aber eben diese Amnestie ist eine natürliche; keine der Strafbaren, sondern der Gerechten.

Denn

Denn im Gegentheile sprängen solche Unterthanen währenden Kriegs von dem Zugesprochnen ab, und kehreten kraft des Friedens nichts destoweniger an ihn zurück, worinn nichts ausdrücklich für sie bedungen würde — so wäre zwar dießfalls die Gerecht- oder Ungerechtigkeit des gegnerischen Anspruchs ewig vergessen und vernichtet: woraus aber um so weniger eine Verzeihung für die Abtrinnigen flöße, als die — ihrem Beherrscher dadurch zugefügte Unbild nicht gegenseitig wäre, und der Friede nicht mit ihnen geschlossen würde. §. 22.

§. 34.

Hätten die Landstände kein unstrittiges Recht, die Nachfolge eigenmächtig dem ein- oder andern Interessenten zuzusprechen; so müßten sie diesfalls im Anfange die vollständigste Unparthenlichkeit beobachten, und dürften weder den ein- noch den andern Werber begünstigen. Denn hier würde weder ein Recht der Landstände, noch ein Recht der Unterthanen des Landes angesprochen: sondern es wäre nur die Nachfolge in der Hoheit oder Majestät strittig, die schon unstrittig dem Werber A. oder B. über das Land zusteht: welches folglich, nicht die Stände oder das Land, sondern die Werber gegeneinander zu erkennen, oder zu widersprechen, und nöthigen Falls Kriege zu beschließen hätten. Neigete sich da das Glück der Waffen auf die eine Seite so sehr, daß indessen diese Seite das

Land in Besitz nähme, und sich huldigen ließe; so hätten die Einwohner schon wieder einen Interimsbeherrscher, von welchem freywillig und ohne Noth abzuspringen, so wenig, als in den vorigen Fällen, erlaubt: wobey also die vorigen Rechte, es falle nun aus, wie es wolle, wieder obwalteten. Der Gegentheil aber müßte sich einsweilen dies Unglück gefallen lassen, weil er sein etwa noch habendes Recht indessen selbst dem Spiele der Waffen überließ.

§. 35.

Sind endlich die Einwohner nicht herrenlos, und ist ein kriegender Theil schon vor dem Krieg im Besitzstande; so wäre dieß der Fall, daß die Potenz A. eine gewisse Provinz, oder die Majestät, der Potenz B. anspräche, und deßwegen ein Krieg zwischen den Potenzen entstünde.

In diesem Falle wäre den — im strittigen Land — oder Reiche gesessnen Unterthanen nicht erlaubt, weder einzeln auf die ansprechende Seite A. hinüber zu springen — vielweniger sämmtlich und ohne Noth sich an dieselbe zu ergeben.

Der bloße Anspruch des Gegentheils löset die Bande nicht auf, womit das Land an die Potenz B. schon gewiß geknüpft ist — welche die Einwohner und Stände schon so lange Zeit selbst erkannten — und deren auswärtigen Anspruch sie also selbst widersprechen müssen, oder wenigst in dubio sind, weil sie nichts zu

ent-

entscheiden haben. Gleichwie nun die ganze Zeit des Kriegs pendentia litis ist, qua pendente nihil innovandum: und wie es in dubio sehr unbillig geurtelt wäre, wider den Besitzstand zu sprechen; so würde sich über dies der Unterthan ein eignes Urtheil über die Kriegsgerechtigkeit seines Herrn, und eine Erkanntniß Rechtens anmaßen wollen, welche ihm nicht zusteht. Denn weder hier würde ein Recht der Land- oder Reichsstände angesprochen, noch eines der Einwohner des Landes oder Reiches: sondern nur der Gegentheil suchete die Hoheit oder Majestät, welche die Potenz B. nicht aber dero Provinz oder Land besitzt. Es wäre folgsam nur die Potenz, nicht aber die Provinz berechtiget, den gegnerischen Anspruch als gültig oder als unächt zu erkennen.

§. 36.

Nächstdem ist grundfalsch, daß in diesen Fällen die Majestät selbst angestritten werde, folglich quoad jus præteritum vernichtet werden müsse. Sicher erkannten die Unterthanen überall (§. 31. 32. 33. 34. 35.) auch im Falle des Freystaates eine Majestät §. 30., welche von jedem Staate untrennbar ist. Nur die kriegenden Theile kontravertiren, wem eigentlich die Nachfolge, oder der Besitzstand dieses Rechtes zustehe. Nachfolge oder Besitzstand sinds also, die man einseits anspricht, und anderseits behauptet — und die Gerecht- oder Ungerechtigkeit dieses Anspruchs,

oder dieser Behauptung sinds, die gegenseitig vernichtet werden §. 7. 9. Weil denn diese Streitigkeit das Daseyn der Majestät vielmehr behauptet als widerspricht; so löset sie — den ihr gebührenden Gehorsam nicht auf: und die Unterthanen, welche diesen Gehorsam dem einsweiligen Besitzer leisten, oder nicht leisten, verletzen im ersten Falle nicht den Gegner, weil sie die Majestät weder besitzen, noch sich anmaßen; sondern nur in dubio dem Besitzer fröhnen — im zweyten Falle aber beleidigen sie den Besitzstand, welche Beleidigung auch dem Gegner, falls er dazu gelangete, nicht gleichgültig wäre. Denn in der That suchet dieser nicht den Ungehorsam der Unterthanen, sondern den Besitzstand eines Rechts, welches ihn des Gehorsams versichert. Fast eben so, wenn Jemand das Zehendrecht im gewissen Distrikte anspricht, und der Angesprochne es behauptet, sind die Zinnser ihre Gebür nichts destoweniger dem Besitzer zu leisten schuldig: für den auch in dubio gesprochen wird.

§. 37.

Nun wird zwar in einem folgenden Friedenschluß auch die Gerecht- oder Ungerechtigkeit des widersprechenden Besitzers vernichtet. Allein weder hieraus flöße die Folge für eine Verzeihung seiner Abtrinnigen. Denn erstlich fügten sie diese Unbild nur dem einseitigen Beherrscher zu §. 22. Zweytens sind Gerechtigkeit und Rechte des Besitzstandes zweyerley.

ley. Jene wird zwar — diese aber werden so wenig, als die einsweiligen Acta Majestatis vernichtiget. Auch ist es drittens ein anders, um die Gerechtsame zu widersprechen, und um die Gerecht- oder Ungerechtigkeit des Widerspruchs. Jene, die Gerechtsame, einen gegnerischen Anspruch zu begnehmigen, oder zu verwerfen, kömmt unstrittig dem zu, dessen Interesse angefochten wird, und ist im gesetzten Falle mit der Gerechtsame, die Kriege zu beschließen und zu führen nothwendig verknüpft: die auch unstrittig den einsweiligen Besitzern der Majestät zusteht. Hingegen die Gerecht- oder Ungerechtigkeit des wirklichen Widerspruchs gehört zur Gerecht- oder Ungerechtigkeit des Kriegs, die alleine zwischen den Theilen strittig war, vernichtet wird, und der Unterthan nicht zu untersuchen hat.

§. 38.

Wird also der Friede — zwischen dem Freystaate — dem Erwählten §. 30 — dem — durch die Grundrechte zur Nachfolge Berufnen §. 31 — dem Zugesprochnen §. 33. dem Interimsbeherrscher §. 34. und deren Gegnern = oder zwischen dem Besitzer B. und der ansprechenden Potenz A. §. 35. — geschlossen; so fließt aus der Natur dieser Friedensschlüsse noch keine stille Verzeihung für die Abtrinnigen, welche in keinem dieser Fälle mehr die Gerecht- oder Ungerechtigkeit ihrer beherrschenden Krieger mit Fuge beur-

theilen §. 26 — und wie sie im Gegentheile der Gehorsam auf alle Fälle verantwortet §. eod. & 33. — eben so steht nicht zu vermuthen, daß der Feind — vielweniger, daß unsre Macht für die Treulosen schloß §. 27. — Indem sich jener nur als Feind der Treulosigkeit der Unsrigen zu seinem Vortheile bedient: die Treulosigkeit aber selbst als Beherrscher mißbilligt. §. 36.

§. 39.

Dem zu Folge kömmt der Ungehorsam auch bey strittigen Provinzialen als ein unstrittiges Unrecht vor, welches nicht in den An- oder in den Widerspruch der Gegentheile schlägt — folglich in keinem Friedensschluß zwischen diesen Theilen stille vergessen oder vernichtet wird. Und also bleibt überall der unumstößliche Satz: eine Amnestie der Strafbaren, weil sie dem Feinde dienten, hängt allezeit von einer ausdrücklichen Meldung der Friedensschlüsse ab, falls diese Verträge zwischen den Mächten, als Interessenten und Kontrahenten — nicht zwischen Herren und Unterthanen geschlossen werden.

§. 40.

Uebrigens gelten von der Amnestie überhaupt noch folgende Grundsätze. A.) Wenn ein Friedensschluß die Amnestie ausdrücklich behandelt, und zweifelhaft wird, ob eine Bestimmung natürlich oder zufällig sey; so hält man sie für natürlich. Eben so B.)

wenn

wenn ein natürliches Stück berührt, ein anders ausgelassen wird; ist letzters darum nicht ausgeschlossen. Aus eben der Ursache C.) wenn in einem Stücke von der Natur der Amnestie abgegangen wird; bleiben die übrigen Rechte, die aus der Natur fließen, unverändert. D.) Die ausdrückliche Veränderung erweitert oder beschränkt die Natur: ist also nur von den Fällen zu verstehen, die klar und ausdrücklich benamset werden, oder wenigst in den ausdrücklichen Worten klar enthalten sind.

§. 41.

Zweytens: Wiewohl die Amnestie überhaupt wesentlich, natürlich, und zufällig; ist sie dennoch in Ansehung ihrer **Subjekte Gegenstände** und **Wirkungen**, noch zerschiedentlich theilbar. Nämlich: erstreckt sie sich auf alle gegenseitige Personen; ist sie **allgemein**: geht sie direkte auf eigne strafbare Unterthanen; ist sie **besonder**. Jene, die allgemeine, ist **ein- oder uneingeschränkt**; weil Ausnahmen oder keine gemacht werden können: diese — die besondre — ist **voll- oder unvollkommen**; je nachdem ihre Strafbarkeit ganz — oder nicht ganz nachgesehen wird. Art. IV. §. 51. 52. 53. 54. J. P. O.

Die wesentlich- und natürliche Amnestie ist an sich selbst allgemein und unbegränzt — die Zufällige einschränkend, oder erweiternd. Hieraus entspringt die besondre, und eingeschränkte.

§. 42.

Drittens verdient die Amnestie überhaupt, in ihren Wirkungen betrachtet, eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Allzeit will sie das Andenken über jedes gegenseitige Uebel des Krieges erloschen — nicht aber jede Foderung getilgt wissen: sondern befihlt bald eine, bald keine Restituzion. §. 19. 20. 21. Man erlaube mir die lezte Gattung eine **einfache** — die erste eine **qualifizirte** Amnestie zu nennen. Die einfache, wie die qualifizirte, ist in ihrem Fach allgemein, und unbegränzt — oder besonder und eingeschränkt — wesentlich, natürlich, oder zufällig. Z. B. sittlich- oder physische Uebel des Kriegs vergessen, ist einfach und wesentlich, oder einfach und natürlich. Kriegeskösten ersetzen, begränzt die einfache Amnestie, erweitert die qualifizirte. Pflichtvergessne Unterthanen oder Vasallen, welche dem Feinde dienten, vollkommen begnadigen, erweitert das Einfache, wie das Qualifizirte, und giebt beyden ein Zufälliges. Hingegen werden weder Zufügungen, noch Ausnahmen gemacht; so ist eine jede, die qualifizirt- und einfache; (§. 19. 20. 21.) für ihr eignes Subjekt allgemein, und für ihren Gegenstand unbegränzt.

§. 43.

Nun lassen sich endlich für meine Behandlung nachstehende Regeln vestsetzen:

a.) Die Wesenheit, und Natur der Amnestie sind

in

in jedem Friedensschluß stille verstanden, (§. 9. seqq. §. 16. 19. seqq. &c.) so wie sie ausdrücklich bestimmt und erläutert werden können.

b.) Die Wesenheit leidet keine Ausnahmen (§. 9. seqq. §. 18.), wohl aber die Natur. (§. 19.)

c.) Das Zufällige derselben hängt allein von der ausdrücklichen Bestimmung des Friedensschlusses ab. (§. 23. 40.)

d.) Ihre Natur geht auf gegenseitige Personen, Schäden, Güter, und Rechte. (22. 33.)

e.) Die einfache stellt nichts zurück: sie löscht das Andenken, und die Ansprüche wegen Kriegsunbilden — Kösten — und Schäden aus. (§. 19.)

f.) Wenn dieß über andre Unbilden oder Ansprüche verstanden werden soll; ist nöthig, daß der Traktat es melde. (§. 23.)

g.) Die qualifizirte stellt mit den Ort- und Landschaften auch die Personen, Güter, und Rechte der Unterthanen zurück. (§. 20. 21.)

h.) Dieß ist der Natur nach von unbeweglichen Gütern, auch andern Personal- und Realrechten — nicht aber von jeder Beute, weder von Brandschatzung- oder Verwüstungen des Kriegs zu verstehen. (§. 21.)

i.) Solche Restituzionen sind in ihrem Fach allgemein und unbegränzt — das ist — sie gehen auf alle gegenseitige Personen, deren Güter und Rechte. (§. 20. 41.)

k.) Die besondre Amnestie ist weder unter der allgemein- noch unter der unbegränzten begriffen. Denn die allgemein- und unbegränzte ist natürlich, (§. 41. 33.) die besondre ist zufällig (§. 23. seqq.) indem sie direkte auf die Restituzion eigner Unterthanen, qua Strafbaren, zielt.

l.) Deren Straflosigkeit machet zwar, wenn sie einmal beliebt worden, einen Theil der Verhandlung aus, und ist wie all übriges unverbrüchlich — Zwischen den Mächten aber fließt sie nicht aus der Natur des Friedens oder der Amnestie, sondern hängt von einer ausdrücklichen Meldung ab.

Besondre Amnestie.

§. 44.

Nach vollendeten Regeln der Amnestie überhaupt lohnt es sich der Mühe, auch die Natur der besondern Amnestie zu durchforschen. Ich mußte nämlich die Grundsätze der eigentlichen Amnestie voraus prüfen, um die uneigentlich- oder besondre hieraus kennen zu lernen. Und da diese letzte in gegenwärtiger Beantwortung ein vorzügliches Augenmerk verdient; so wird nicht unfüglich gethan seyn, wenn ich einige Bemerkungen von ihrer Natur und Wesenheit vorsetze.

§. 45.

Ich sage: von ihrer Natur und Wesenheit. Denn auch diese Gattung Amnestie gestaltet einen gewissen

Gegen-

Gegenstand Rechtens: folglich wird immer so was dabey nothwendig, oder davon untrennbar seyn — und immer so was natürlich, welches auch stille verstanden wird. Denn, wiewohl die besondre Amnestie zufällig, und immer von einer ausdrücklichen Meldung des Friedensschlusses hängt; so werden doch aus ihrer Wesenheit, und aus den Worten selbst mannigfaltige Folgen deutlich fließen: die entweder der Genauigkeit halber wieder besonders nachgeführt und erklärt — oder aber auch stillschweigend verstanden werden.

§. 46.

Wer sich einen Begriff von der besondern Amnestie machen will: stelle sich dieselbe zwischen den Mächten vor (§. 24 — 39.) wo sie eine — **kraft des Friedenschlusses nothwendige Nachsicht für deßwegen Strafbare ist, weil diese dem Feinde dienten.** Beliebete diese Nachsicht nur ein = oder dem andern kriegenden Theile — freywilliger Weise — ohne durch den Friedensschluß dazu genöthigt zu seyn; so wäre dies eine bloße Begnadigung, keine Amnestie. Würden auch beede kriegenden Theile solche ihre Unterthanen mit dem Versprechen einer gewissen Straflosigkeit zurücke rufen, ohne durch den Friedenschluß zu dem Versprechen genöthigt zu seyn; so wirkete zwar das Versprechen für den Zurückkehrenden eine nothwendige Begnadigung, aber keine Amnestie. Nämlich nur das Naturrecht — nicht der Friedensschluß nöthigte

den

den Versprechenden zur Nachsicht; und ein Entstehungsfall würde zwar dieser das — den Unterthanen — nicht aber das — dem Gegentheile gegebene Wort brechen. Die besondre Amnestie ist von ganz andrer Wirkung. Ihre Verletzung macht friedebrüchig. Und da verdient sie nur in der Rücksicht Amnestie zu heissen, weil sie kraft des Friedensschlusses nothwendig wird.

§. 47.

Es ist oben bewiesen worden, daß diese Nothwendigkeit in keinem Friedensschluß zwischen den Mächten stille verstanden werde. Folglich ists hier der besondern Amnestie wesentlich, daß sie von einer ausdrücklichen Meldung des Friedensschlusses abhänge. Denn von Vergleichen zwischen Rebellen und Regenten — oder von Beylegung eines bloß innerlichen Kriegs ist hier nicht die Rede §. 27. 39., und wirds auch in Ansehung der Reichsstände nicht seyn. §. 59. seqq.

§. 48.

Wenn die besondre Amnestie in einem Friedensschlusse zwischen den Mächten einmal ausdrücklich beliebt worden ist; so wäre widersinnig, die ausdrückliche Meldung im ganzen Umfange nach und nach wieder ausnehmen zu wollen; weil die Kontrahenten, wenn dies ihr Wille wäre, nur alles wieder auslöschen oder auslassen dürfen, womit sie klar bedeuteten, daß gar keine besondre Amnestie beliebt werde. §. 47. Wird sie also einmal ausdrücklich bedungen, und nicht

wieder

wieder gänzlich ausgelöscht oder ausgelassen; so ist nöthig, daß wenigst einige Fälle, die in den ausdrücklichen Worten enthalten, unverrückt bleiben: damit die Worte, die einmal gewiß in einem Vertrage stehn, eine Wirkung haben. Die unbedingte Wesenheit dieser Amnestie liegt demnach in der **Abhängigkeit von einer ausdrücklichen Meldung**: die bedingte aber — wenn diese Meldung einmal in einem Friede stehn geblieben ist, daß sie eine Wirkung habe.

§. 49.

Was aus der Wesenheit einer Sache fließt, und ohne Widerspruch anderst seyn kann; gehört zur Natur der Sache. Nun fließt aus der Abhängigkeit von den ausdrücklichen Worten der Satz: **Was die Worte nicht sagen, oder aus denselben nicht einleuchtet; ist stillschweigend davon ausgeschlossen.** Also ists eine natürliche Folge dieser Amnestie, daß jeder einzelne Fall, den die Worte nicht benennen, oder der aus den Worten nicht einleuchtet, davon ausgenommen sey. Und da man dasjenige, was stille davon ausgenommen, ausdrücklich, daß es ausgenommen sey, bemerken kann: so ist diese Bemerkung nur eine Bestimmung der Natur der besondern Amnestie. Zum Beyspiele dient der Art. IV. §. 54. J. P. O., welcher von der besondern Amnestie der Oesterreichischen Unterthanen Zinse, Kösten und Schadensersatz ausdrücklich ausschließt. Wenn gewiß ist, daß weder

aus der Sache selbst, noch aus den übrigen Worten der österreichischen besondern Amnestie das Gegentheil einleuchte: so wäre dieser Ausschluß auch stille verstanden gewesen. Das Nämliche gilt von den übrigen Unterthanen der französisch= oder kaiserlichen Bundsgenossen, welche dem Feinde dienten, und welche der §. 51. Art. & J. cit. gleichfalls besonders amnestirt. Erhellet weder aus den Worten dieses §s, noch aus der Sache selbst, daß Zinse Kösten und Schäden zur Restitution gehören; so ist die Ausnahme des Ersatzes davon, auch stille zu verstehn.

§. 50.

Die Natur der besondern Amnestie ist nicht nur verneinend, wie eben bemerkt, sondern auch bejahend, das ist: auch das, was aus den Worten einleuchtet, wird stillschweigend verstanden, wenn schon dessen nähere Bestimmung nicht nachfolgt. Hängt die besondre Amnestie von den ausdrücklichen Worten ab: so dienen die Worte in den Umständen, worinn sie gesagt, oder geschrieben wurden, zum Grundsatze rechtens. Jeder Grundsatz begreift mehrere Folgen, und was vom Ganzen, dieß wird auch von all seinen Theilen ausdrücklich gesagt. Es gilt denn eben so viel, ob die einzelnen Fälle oder Folgen, die in den ausdrücklichen Worten enthalten, noch besonders berührt, und nachgeführt — oder, ob sie nicht berührt, nicht nachgeführt werden. (§. 40. b.) §. 43. a.) 45.

§. 51.

§. 51.

Was die Natur einer Sache erweitert oder einschränkt, ist zufällig, und wird nicht vermuthet. Nun kann bey der besondern Amnestie sowohl, was stille ausgeschlossen wäre, ausdrücklich eingeschlossen — als auch, was aus den Worten einleuchtete, zum Theile wieder ausdrücklich ausgenommen, oder eingeschränkt werden. Denn, obschon die bedingte Wesenheit dieser Amnestie darinne liegt, daß die Worte, die einmal gewiß stehn geblieben sind, eine Wirkung haben; bleiben dennoch viele einzelnen Fälle, oder Folgen, die aus den Worten einleuchteten, neuer Ausnahmen oder Einschränkungen fähig. Diese Einschränkungen, wie jene Erweiterungen, sind demnach als Nebenzufälle der besondern Amnestie anzusehn, und auf keinerley Art mehr stillschweigend zu vermuthen.

§. 52.

Wenn ich also oben sagte (§. 17. 43.) l. m. daß die zufällige, oder besondre Amnestie immer ausdrücklich sey; so verstund ich dieß im Ganzen, und in Rücksicht auf jene Amnestie, welche dem Friedensschlusse natürlich, und wesentlich ist. Denn die besondre Amnestie, außer ihrer Sphäre, und in Vergleichung mit der eigentlichen, ist allzeit zufällig, allzeit ausdrücklich (§. 9. 23. seqq.): In ihrer Sphäre aber, und alleine betrachtet, (§. 44.) muß auch sie ihre Wesenheit, (§. 46. 47. 48.) ihre Natur,

(§. 49.)

(§. 49. 50.) und kann wieder Nebenzufälle (§. 51.) haben.

§. 53.

Hieraus fließen den obigen ähnliche Sätze:

a.) Die gegenseitige Nachsicht der Strafbaren, weil sie dem Feinde dienten, ist zwischen den Mächten was besonders (§. 23. seqq.)

b.) Hieraus fließt die besondere Amnestie; (§. 46. 47.)

c.) In ihrer Sphäre betrachtet, hat auch sie eine Wesenheit und Natur: welche man so stille verstehn, als ausdrücklich bemerken kann.

d.) Ihre Wesenheit besteht in einer Nachsicht zwischen den Mächten, welche kraft des Friedensschlusses nothwendig wird, und welche in der Abhängigkeit von dessen ausdrücklicher Willensmeynung liegt.

e.) Die Natur dieser Amnestie ist zum Theile bejaend — theils verneinend.

f.) Das Zufällige derselben besteht nicht so fast in dem, daß etwas ausdrücklich ausgenommen werde; weil dies auch stille ausgenommen seyn kann: sondern

g.) in dem Ausschlusse dessen, was stille eingeschlossen — oder in dem Einschlusse dessen, was stille ausgeschlossen gewesen wäre: Kurz! in der ausdrücklichen Veränderung der verneinend = oder bejaenden Natur.

§. 54.

Dürfte nicht hier eine kurze Anwendung auf die vorstehende Frage beygefügt werden? als: worinne liegt die Wesenheit der besondern Amnestie des westphälischen Friedens? — ich antworte: in einer Nachsicht der in Frage Stehnden — und daß diese Nachsicht von den ausdrücklichen Worten jenes Art. und §es abhänge, worinne sie beliebt wird. Was diese Worte nicht sagen, oder aus denselben nicht einleuchtet, ist stille davon ausgeschlossen: dies ist ihre verneinende Natur. Die Worte selbst aber dienen zum Grundsatze der diesfälligen Rechte — und jede besondre Folge, die mittelst eines Vernunftschlusses daraus fließt, ist stille darinn enthalten: dies ist ihre bejaende Natur. Wenn ich also ferners bewiesen haben werde, daß der Art. IV. §. 51. seqq. die erste und letzte Stelle sey, worinne der Befragten gedacht wird; so dient der §. 51. Art. & J. cit. zum Hauptgrundsatze dieser Amnestie: woraus für die österreichischen Unterthanen, welche in der Frage stehn, eine gleiche Folgerung geflossen wäre, wenn nicht die nachkommenden §§en diesfalls Einschränkungen gemacht hätten: welche denn als Nebenzufälle der besondern Amnestie des westphälischen Friedens anzusehen. Hingegen, wenn einer dieser folgenden §§en ausdrücklich eine Ausnahme macht, die zur verneinenden Natur gehört; so ist diese Ausnahme auch stillschweigend im Vorgehenden ent-

halten. Endlich könnte hier noch eine Folge über die Verjährungsfrage gezogen werden: welche ich aber, als den Hauptgegenstand der Streitfrage, der eine weitläufigere Beantwortung verdient, bis an ihre Behörde vorbehalte.

Zergliederung der vorstehnden Frage.

§. 55.

Wenn ich von den allgemeinen Regeln der Amnestie auf die vorstehnde Frage zurücksehe; läßt sie sich in folgende Fragstücke zergliedern:

I. Aus welcher Stelle des Friedens waren die Reichsstände einmal schuldig, in der Frage Stehnde zu benachsichtigen?

II. Welche sind eigentlich die, welche in der Frage stehen?

III. Was mußte ihnen zurückgestellt werden, was nicht?

IV. und mögen die Reichsstände annoch zu dieser Restituzion angehalten werden?

I.

Untersuchung der Quelle

woraus die befragte Verbindlichkeit der Reichsstände floß.

§. 56.

Der — zum Gegentheil haltende Unterthan wird als Feind, und Unterthan betrachtet. Als Feind — weil er sich mit dessen Kräften vereinigt: als Unterthan — weil man auch ohne Krieg ein Recht auf seine Person und Güter hat. Denn, kann ein solcher ohnedem sich einseitig nicht losmachen; so werden ihn Kriegesfälle, oder Religionsdifferenzen noch weniger freysprechen, die ihn beyde nur vester binden.

Obligatio extra periculum in periculo major est. Religio autem non potest esse modus juris amittendi, sed confirmandi.

Ist ein solcher Unterthan zugleich Vasall; so werden die Lehngüter ipso facto verwirkt, und noch eine Pflicht gebrochen.

Wie man diesen Unterthan in zwofacher Rücksicht betrachten — so kann man ihn auch behandeln: und zwar erstlich als Feind, so lange er — zweytens als Unterthan, weil er sich freywillig und ohne Noth gegen die eigne Hoheit gebrauchen läßt. Z. B. seine Gefangennehmung, Verwundung, Entwafnung, Erle-

gung ꝛc. geschieht nach dem Kriegsrechte. Seine Bestrafung aber, Entsetzung der Ehre, Einziehung der Güter, u. s. w. weil er dem Feinde diente: schlägt in die innerlichen Hoheits- und Majestätsrechte ein — ist keine gegenseitig- oder feindselige Wegnahme — sondern eine peinliche Strafe, welche zu bestimmen keine strittige Gerechtsame war, und deren genöthigte Abolizion von keiner Seite die stille Absicht seyn kann. Nicht einmal der Bundsgenosse des andern Theils ist stille in der Amnestie begriffen, wenn er nicht ausdrücklich als Mitkontrahent einfließt (§. 9. 22.). Dies gilt um so mehr vom Unterthan, welcher eigenmächtig weder Kriege führt, noch Friede macht.

Ist also der Friede geschlossen; so kann zwar ein solcher nicht mehr als Feind — wohl aber noch als Unterthan oder Vasall angesehn und behandelt werden.

Das Nämliche paßt überhaupt auf einen jeden Unterthan der einzeln Reichsstände, als der damalig- französisch- schwedisch- oder kaiserlichen Bundsgenossen. Da das Reich selbst in zwey Theile getrennt war, und ein jeder Theil dessen Freyheit zu unterstützen behauptete; konnte der Unterthan besser thun, als seiner nächsten Landesherrschaft getreu bleiben? Schon lange vor dem Westphälischen Frieden übten die Reichsstände das Kriegesrecht, und einzelne Bündnisse zu schließen aus. Ob ihnen diese Gerechtsame zustund — ob sie sich derselben für — oder wider das Reich bedienten?

war

war der Unterthan bey einer, wie damals, so zweifelhaften Lage nicht einmal im Stande, zu beurtheilen! welcher vielmehr die Subordinazion und Majestät des Reichs beleidigte, da er der Landshoheit nicht gehorchte, und seinen gewissen Standort verließ (unten §. 62. 64. seqq.). Endlich wurden die westphälischen Verhandlungen zwischen dem Reich ein — und anderseits den benachbarten Kronen, auch mit den Reichsständen, als Interessenten und Kontrahenten, nicht aber mit deren Unterthanen beschlossen (oben §. 27. 39.).

Von allen Seiten ohne Entschuldigung — von der Natur der Amnestie ausgeschlossen — hatte auch ein solcher, qua Unterthan, keinen andern Weg zur Restituzion zu gelangen, als eine freywillig- oder nothwendige Nachsicht (§. 46.): welch letztere in den öffentlichen Vertrag eingeschaltet, und in Ansehung der Stände zum Gesetze wurde. Denn, geschieht dieß durch einen Friedensschluß zwischen dem Reich ein- und andrerseits einer benachbarten Potenz; so entsteht für die Potenzen eine Vertrags- für die einzelnen Stände aber eine gesetzmäßige Verbindlichkeit. Art. XVII. §. 2. 3. 4. Siehe unten (§. 104. 119. 120.)

In der Frage Stehnde sind *Art. II. III. §. 1. J. P. O.* nicht begriffen.

§. 57.

Man würde das Ganze sehr unächt verstehn, wenn man ex Art. II. III. §. 1. J. P. O. — oder Art. II. V.

J. P. M. auf eine solche Verbindlichkeit der Reichsstände schlöße.

Sicher handeln beede Art. II. utriusque Instrumenti theils von der wesentlich- (§. 18.) theils von der natürlich- und einfachen Amnestie — (§. 19. 42.) die nichts zurückestellen, sondern gegenseitige Ansprüche tilgen. (§. 43. e. f.)

Der Art. 3. §. 1. des eint- und der Art. V. §. 1. des andern Instruments bedingen zwar eine qualifizirte- eine allgemein- und unbegränzte Amnestie — nicht für die eignen (§. 43. l.) — sondern für die gegenseitigen Unterthanen. (§. 43. g. i. k.)

Wenn man das, was oben in den §§en 9. 12. 16. = 19. 20. = 43. d. g. gesagt worden, anwendet; so gehören zur Restituzion des Kaisers und Reiches auch die unmittelbaren Stände, und zu diesen auch deren unglücklich- und gehorsame Landstände oder Unterthanen sowohl in Ansehung der Kriegsgerecht- oder Ungerechtigkeit, als der feindseligen Wegnahmen. So ganz natürliche Bestimmungen pflegen — sonders im Anfange — ausdrücklich berührt zu werden. Folgsam ist die Restituzion der Unterthanen des Art. III. §. 1. J. P. O. — und Art. V. J. P. M. nur eine Bestimmung der natürlichen Amnestie. Nicht nur die Stände, auch deren Unterthanen wurden — jene von Land und Leuten — diese von ihren Besitzungen verscheucht, oder sonst gegenseitig beeinträchtigt. Soll-

ten

ten die Reichsstände vollkommen restituirt seyn, wohin der gedachte Artickel zielt; so mußte die Restituzion auch indirekte ihren Unterthanen nützen (§. 21. §. 24. Denn hier ist die Rede nicht.)

§. 58.

Der Friede war einseits zwischen dem Kaiser und Reich — anderseits zwischen Frankreich, Schweden und deren Bundsgenossen errichtet. Die Absicht des Kaisers, und Reichs- und Nebenabsicht der benachbarten Mächte mußte die Restituzion der Stände als Stände und Bundsgenossen seyn. Hieraus erhellet noch deutlicher, daß hier direkte die Restituzion der Stände und ihrer Unterthanen erzielt war, wie dies die Regeln der natürlichen Amnestie mitbringen (§. 21. §. 40. a.).

Beyde Artickel zwar deuten auf eine allgemeine und unbegränzte Amnestie. Es ist aber weder unter ein- noch der andern auch die besondre begriffen (§. 43. K. 1.): und, wenn die Reichsstände, qua tales, wieder hergestellt sind; wird nicht vermuthet, daß hiemit deren landesherrliche Rechte geschmälert seyn. Das Recht zu strafen ist landesherrlich: und in der Frage Stehnde waren strafbar (§. 56.). Wer wollte denn die zween Artickel zu deren Gunsten ausdeuten?

§. 59.

Man könnte fragen: waren nicht auch die — der Krone Frankreich und Schweden anhängenden Stände

ungehorsam gegen den Kaiser und das Reich? Wäre dieß; so redeten schon die zween Artikel von einer besondern Amnestie — welche, da sie allgemein und unbegränzt sey, ohne Unterscheid, auf all= und jede Unterthanen sich strecke?

Legantur Art. II. III. §. 1. J. P. O. Art. II. V. J. P. M.

Allein auch dieß hat andre Verhältnisse, wie die nächsten §§en weisen.

Indessen nehm ich an, der Art. III. §. 1. sey in Ansehung der — mit Frankreich und Schweden verbundenen Stände etwas besonders; so folgete, daß Frankreich und Schweden für ihre Föderaten, und deren Unterthanen (§. 21.) — nicht aber für deren ungehorsame Unterthanen eine besondre Amnestie schloßen (§. 58.) Denn die besondre Amnestie quillt nicht aus der Natur (§. 23. seqq. &c.) Sie muß ausdrücklich bestimmt werden, und leidet keine Erweiterung auf andre, wiewohl ähnliche Fälle (§. 40. c. d.)

Gesetzt also, die Amnestie des III. Art. sey in Ansehung der französisch = schwedischen Bundsgenossen besonder; so wäre sie dennoch für = nicht wider die Stände bedungen — und ließe sich für deren Ungehorsamen, qua tales, (§. 56.) noch keine Restituzion folgern.

§. 60.

§. 60.

Nun aber war der IIIte Artikel auch in Ansehung der mit Frankreich und Schweden verbundenen Stände natürlich. Wenn ein Traktat die Bundsgenossen des andern Theils als Friedenstheilhaftige benennet; so sind diese Bundsgenossen auch stille in der Amnestie begriffen. (§. 9.) Unwidersprechlich werden die besagten Stände schon im ersten Art. des W. F. als Friedenstheilhaftigen an- und im letzten Art. als solche Theilhaftigen nachgeführt; also wären diese Stände, wo nicht in des Reiches, doch wenigst in der Amnestie der beyden Kronen verstanden gewesen, wenn auch der Friede weiters kein Wort davon meldete. Da nun der IIIte Art. auch diese Stände ausdrücklich amnestirt; so ist dieß nur eine Bestimmung der natürlichen Amnestie (§. 43. a.) worunter zwar gehorsam- und unglückliche Unterthanen (§. 21. 40. a.), nicht aber auch strafbare begriffen sind. (§. 23. seqq.)

§. 61.

Wogegen nicht einzuwenden, daß Ueberläufer, Ungetreue, u. s. w. jener Stände, welche Frankreich und Schweden anhiengen, sich auf Kaiserliche Seite schlugen – daß sie dem Kaiser als Kaiser, und so mit der gerechten Sache folgten – daß sie dessen Handel für gerecht anzusehen, (§. 26.) als rechtschaffne Bürger des römischen Reiches verbunden – also nichts weniger, als strafbar, sondern stillschweigend in der

Amnestie des Kaisers und Reiches begriffen gewesen seyn.

§. 62.

Diese Scheingründe finden gegenwärtig keine Anwendung: indem **Erstlich** ein jeder, welchem die deutsche Geschichte nur obenhin bekannt ist, weißt, daß die deutschen Stände schon damals einzelne Bündniße zu schließen, und Kriege zu führen berechtiget waren: welche Gerechtsame unnütz, wenn der Unterthan die Gerecht- oder Ungerechtigkeit des Bündnißes oder Kriegs in zweifelhaften Fällen selbst beurtheilen darf (§. 25.): oder wenn sie in solchen Fällen ihn nicht verpflichtete, seinem Herren, als so einem Bundsgenossen zu gehorsamen. (§. 56.)

§. 63.

Zwar konnte es **zweytens**, und kann noch heut zu Tage Fälle geben, in welchen der Unterthan nimmermehr seinem vorigen Herrn, sondern unmittelbar dem Kaiser und Reiche, ohne strafbar zu seyn, folgen darf. So ein Fall ereignet sich, wenn rechtmäßig durch einen Reichsschluß erkannt, und kund ist, daß ein Reichsstand sich seiner Landeshoheit verlurstigte. Weil diesfalls der Unterthan nicht mehr zweifeln darf, daß er wieder unmittelbar — bis zum Anfalle der nächsten Nachfolge — seinem obersten Herrn, dem Kaiser und Reich angehöre; müßte er seinen vorigen Herrn verlassen, und sich dem diesfalls

zu

zu erkennen habenden Oberherrn beygesellen: auch ihme im Kriege, wie im Friede, während der ganzen Erledigungszeit, unmittelbar gehorsamen; wogegen ich meines Ortes nicht das geringste einzuwenden wüßte.

§. 64.

Eben so, wenn es offenbar, und keinem vernünftigen Zweifel mehr unterworfen ist, daß ein Reichsstand gegen den Kaiser als Kaiser oder Wahlmonarchen zum Waffen greift; darf dessen Unterthan ohne weiters auf kaiserliche Seite sich wenden: sowohl weil sein Gehorsam gegen das allerhöchste Haupt qua tale nicht kann aufgefodert werden, als auch, weil die Landeshoheit eine dem Kaiser und Reiche untergeordnete Herrschaft bleibt. Im Gegentheile, wenn schon nicht zu läugnen, daß die Bündniße der Stände unter sich, und mit Auswärtigen, nicht wider den Kaiser und das Reich abgesehen, sondern diesen beyden unnachtheilig seyn müssen, stünde dennoch in zweifelhaften Fällen dem Unterthan selbst kein eignes Urtheil zu: und so lang nicht rechtmäßig durch einen Reichsschluß erkannt würde, oder sonst offenbar wäre, daß dessen Landesherr seine Landshoheit verwirkte; müßte der Unterthan unmittelbar gehorsamen: sonst würde kein Bündniß oder Krieg so unschuldig seyn, dessen Gerechtigkeit der Feige oder Unwillige nicht bezweifelte, um das Band des nicht mehr nothwendigen

Gehor-

Gehorsames nach Willkür auflösete. Bleibt die Landeshoheit eine — der Majestät ähnliche Gerechtsame, und entspricht dem Rechte zu gebieten die unstrittige Verbindlichkeit zur Folgeleistung; so ists auch in den gesetzten Fällen ein anders um die Gerechtsame, die Bündnisse zu schließen, und die Kriege zu führen — und um die Gerechtigkeit der beschlossenen Bündniße oder Kriege. Jene die Gerechtsame kömmt unstrittig dem Landesherrn zu, so lange dieser Landesherr bleibt, oder seine Hoheit nicht verliert. Hingegen die Gerecht- oder Ungerechtigkeit des Bündnißes oder Kriegs kann auch zwischen dem Landesherrn und übrigen Reiche strittig seyn, ohne daß dem Unterthan ein andres Entscheidungsrecht, als eben der Gehorsam gegen den Landesherrn zusteht. (§. 25.) Welch-letzterer sich dann allein gegen die Majestät des Reichs zu verantworten hat. Welchen Satz der Begriff der Subordination, deutschen Superiorität und Staatsverfassung noch mehr bevestigen.

§. 65.

Ja! würde sogar drittens wider den Reichsstand ein Reichskrieg beschlossen; dürfte der Unterthan von dem Reichsstande noch nicht abstehn: außer der Krieg zielete auf die Exekuzion der schon erkannten Reichsacht- oder schon offenbar verlornen Landeshoheit. Widrigens giebt es noch manchen Unterscheid zwischen der Reichsacht, und zwischen dem Reichskriege, deren ei-

ner

ner oder die andre gegen einen Landesherrn beschlossen werden. Gleichwie jener der Reichskrieg die Bande nicht auflöst, an welche die Verfassung des Reichs den Unterthan schon gewiß und unmittelbar fesselt; eben so scheint er ein gelinderes Mittel zu seyn, sich mit dem Reichsstande wieder zu vereinigen. Hingegen die Reichsacht ist die schärfeste Strafe, welche einem Landesherrn reichsgesetzmäßig wiederfahren kann: und nur diese spräche den Unterthan gegen den Geächteten ohne Ausnahme pflichtenfrey.

§. 66.

Wenn nun überdieß die französisch-schwedische Bundsgenossenschaft die einte Hälfte des damaligen Reiches ausfüllte: wenn für deren Unterthanen zweifelhaft war, ob Seine Majestät der Kaiser bey der andern Hälfte als Wahl- oder als Erbmonarch kriegten: wenn letzteres von Frankreich, Schweden, und ihren Bundsgenossen behauptet, und ersteres von denselben wiedersprochen wurde: wenn Se. Majestät selbst die gedachten Bundsgenossen ihrer Landeshoheit darum nicht verlurstigten; so ist unwiedersprechlich, daß deren Unterthanen an ihre nächsten Landesherrschaften verpflichtet blieben.

§. 67.

Im Kriege vom Jahre 1630. bis 1648. kömmt nirgends vor, daß die französisch-schwedischen Bundsgenossen ihrer Landeshoheit verlurstiget, und in die

Reichs-

Reichsacht erklärt wurden. Das ganze deutsche Reich trennte sich in zween Theile, deren jeder des Reiches Freyheit zu unterstützen behauptete. Ob Se. Majestät der Kaiser als Oesterreichisch= oder Römischer Monarch gewafnet seyn? diese Streitigkeit gehörte zur Ursache des Kriegs, die kein Unterthan zu untersuchen hatte: der also beederseits wenigst in dubio war, und den Standort, den ihm die Verfassung des Reichs ungezweifelt anwies, behaupten sollte.

§. 68.

Während des ganzen 30. jährigen Krieges ward außer dem Pfalzgrafen **Friederich** kein Reichsstand geächtet. Ob die übrigen Stände, die oder vorher zu den Dännen, oder nachmals zu den Franzosen und Schweden hielten, offenbare Reichsfeinde gewesen seyen? diese Frage blieb unerörtert, und gehörte in Ansehung dieser friedenstheilhaftigen Bundsgenossnen zum Recht= oder Unrechte der Kriegsursache — folglich zur ewigen Vergessenheit und Vernichtigung. Woraus denn auch für die französisch= schwedischen Bundsgenossen, samt ihren gehorsam= und unglücklichen Unterthanen, eine ganz natürliche Amnestie floß. (§. 21.)

§. 69.

Weil also die Restituzion des III. Art. §. 1. vollkommen nach den Regeln der natürlichen Amnestie abgefaßt ist (§. 57.) — für all= und jede, nicht aber wider die Reichsstände bedungen wurde (§. 58. 59.) —

und

und auch in Ansehung der französisch-schwedischen Föderaten natürlich war (§. 60. und 68.) — so sind zwar in dem nämlichen Artikel deren gehorsam- und unglückliche Unterthanen, Vasallen, Bürger, und Einwohner (§. 40. a.) — nicht aber auch Strafbare begriffen: die die Gerecht- oder Ungerechtigkeit ihrer Bündniß- und Kriege beschließenden Landesherren nicht eigenmächtig zu untersuchen hatten (§. 61. 62. 64.) — noch von dem — der Superiorität gebührenden Gehorsame reichsgesetzmäßig (§. 63.) losgezählt worden (§. 65. 66.): sondern vielmehr die Unterordnung und Majestät des Reichs beleidigten, da sie der Landeshoheit nicht gehorchten, und ihre Standorte verließen (§. 67. 56.) welche Beleidigung unmittelbar den Ständen, aber mittelbar auch dem Kaiser und Reich zugefügt — folglich weder im westphälischen Frieden, der zwischen dem Reich und den auswärtigen Kronen geschlossen worden ist, stille nachgesehen worden wäre: indem auch die befragten Stände als Interessenten und Kontrahenten einfließen. (§ 23 — 39.) Art. I. XVII. J. P. O.

§. 70.

Indessen liegt sehr viel daran, welche Unterthanen, und ob auch die Befragten in den Art. III. §. 1. gehören. Denn, wenn es ausgemacht ist, daß sie in dem Art. III. §. 1. J. P. O. nicht begriffen: so ist auf die Frage: ob? und wie weit sie zu restituiren,

ein-

einzig und allein aus jener Stelle des Friedens zu antworten, worinn ihrentwegen eine ausdrückliche wahre Meldung geschieht. (§. 49. 50. 54.)

Daß der Art. III. §. 1. diese ausdrückliche wahre Meldung nicht sey, woraus auf eine Strafloshaltung oder Machung der Befragten zu schließen: so hab' ich bisher so überzeugende Beweise aus der Natur der Sache, und damaligen Lage angeführt, daß die Wahrheit dieses Satzes ferners unanstößig seyn sollte. Allein der Art. IV. §. 1. erreget noch einen Zweifel dagegen, und es gewinnt hieraus einiges Ansehen, als wären die Befragten dennoch schon im Art. III. §. 1. verstanden. Womit also nicht unnöthig fällt, auch diesen Zweifel noch aus dem Wege zu räumen.

§. 71.

Art. IV. §. 1. heißt es: " Wiewohl aus der „ vorgehnden allgemeinen Regel (Art. III. §. 1. 2.) „ leicht zu entnehmen, wer? und wie weit er zu restituiren? so beliebete doch, auf das Anhalten von „ einigen, über gewiße wichtigere Fälle, wie folgt, „ eine besondere Meldung zu thun. Doch solle man „ diejenigen, die nicht ausdrücklich genennt, und wieder ausgelöscht sind, darum nicht für übergangen, „ oder ausgeschlossen ansehen. „

Diese Worte haben den Schein, als wären alle im 4ten Artikel benamste Restituenden, schon im vorgehnden 3ten Artikel verstanden. Nichtdestoweniger blei-

bleibet mein voriger Satz, und ich behaupte, dieser Worte ungeachtet, daß die Befragten, wiewohl sie der 4te Artickel amnestirt, im vorgehnden 3ten Artickel doch nicht begriffen gewesen seyn. Denn erstlich ist klar, daß der 4te Artickel keine bloße Erläuterung des 3ten sey; sondern eine Einschränkung oder Erweiterung, wie man dieß genugsam in dessen Durchlesung findet. Wiewohl also die friedeschließenden Mächte sahen, daß aus dem dritten Artickel leicht zu entnehmen war? wer und wie weit er zu restituiren sey; beliebte ihnen doch Einschränkung- oder Erweiterungen zu machen, unerachtet weder das ein- noch das andre aus dem 3ten Artickel abzunehmen gewesen wäre. Es ist zweytens unläugbar, daß der 3te Artickel keine andern, als natürliche Bestimmungen enthalte (§. 57. 59.):

Legatur Art. III. §. 1.

die Amnestie der Befragten aber keine natürliche, sondern eine ganz zufällige Bestimmung sey, wie ich dieß schon oben genugsam bevestigte. (§. 23. seqq. §. 57. seqq.)

Drittens zielen die Worte des Art. III. §. 1. direkte auf die Restituzion der unmittelbaren Stände und Ritterschaft – auch deren Unterthanen, wofern diese von Gegentheilen, " ab una vel altera parte &c." und wegen Feindseligkeiten, " quibus occasione Bohe„ miæ Germaniæve motuum, aut fœderum hinc in-

„ de contractorum &c. „ zu restituiren waren (§. 40. a.). Verräther und Ungehorsame gehören, als solche (§. 56.), weder zur Restitution der Gegentheile, (§. 23. seqq.) noch ihrer Landes- oder Ortesherren (§. 58. 59.).

§. 72.

Endlich saget der Art. IV. §. 1. nicht; " Wie„ wohl alle — noch besonders folgende Restituenden „ in der vorgehnden allgemeinen Regel schon enthalten „ sind: rc. „ sondern er saget nur: " wiewohl aus „ dieser Regel leicht zu entnehmen, wer? und wie „ weit er zu restituiren sey: „ Wenn nun aus dieser Regel gar nicht abzunehmen, daß einer von denen, die in der Frage stehn — weniger: wie weit er zu restituiren sey *); so ist auch das Nachkommende von die-

*) Die Vasallen, Unterthanen, Bürger und Einwohner der Reichsstände, die der Art. III. §. 1. zu restituiren befihlt, mußten bey Gelegenheit der böhmisch- und deutschen Unruhen gelitten haben: denn nur in dieser Rucksicht waren sie in der Restituzion ihrer Landesherren begriffen (§. 21.) — was ihnen deßwegen, weil sie dem Feinde dienten, entzogen ward; geschah nicht bey Gelegenheit der böhmisch- und deutschen Unruhen — nicht unter dem Scheine Rechtens, oder einem Vorwande — sondern nach dem klaren, deutlichen — und zwischen den Theilen unstrittigen Hoheits- oder Majestätsrechte: bey Gelegenheit, wenn man so sprechen darf, ihrer eignen Thaten und Verbrechen, nicht der Feindseligkeiten; sonst dürfte sich auch der Diebe in die Am-

diesen nicht zu verstehn, welches also lautet: " Doch „ solle man diejenigen, die nicht ausdrücklich genennt, „ oder wieder ausgelöscht sind, darum nicht für über„gangen, oder ausgeschlossen ansehn. „ Welche Worte, nach den Regeln der natürlichen Amnestie abgefaßt (§. 40. b.), und folgender Bedeutung sind: „ **Wenn von einem Stande, oder dessen un„glücklichen Unterthanen** keine folgende besondre „ Meldung geschieht, oder eine gemacht, und wieder „ weggelassen war; seyn dieser oder diese deßwegen „ nicht präterirt, oder ausgeschlossen: sondern deren „ Restituzion müsse ohne Ausnahme nach der allge„meinen Regel geschehn, worinn sie schon begriffen. „ Ein anders wäre von Strafbaren zu schließen, wenn „ diese nicht noch besonders benamßt, oder wieder aus„gelöscht worden wären. Denn die Strafbaren sind „ in der vorgehnden Regel nicht begriffen. Es ist da„selbst nicht von einer Restituzion wider- sondern für „ die Stände — von einer gegenseitig- und natürli„chen — nicht einseitig- und zufälligen — von einer „ allgemein- und unbegränzten, nicht von einer be„sondern die Rede. „

Amnestie rechnen, wenn er bey Gelegenheit des Kriegs stahl. Wieweit aber dennoch die Befragten in die Restituzion des III. Artik. gehörten, sieh unten (§. 118. *).

II.

Welche sind die, so in der Frage stehn?

§. 73.

Der §. 51. ꝛc. Art. IV. J. P. O. ist also die einzige Stelle, woraus auf eine Restituzion der in Frage Stehnden zu schließen (§. 43. l. m. §. 57. seqq.). Nach diesen §§en " sollen alle und jede Kriegsbedien„ ten und Soldaten — auch Räthe und Beamten, „ weltlich und geistliche, sie seyn welch immer Na„ mens oder Standes, die ein- oder anderm Theil, „ oder deren Bundsgenossen oder Anhängern, im Zi„ vil oder Militaire dienten *), vom Höchsten zum „ Niedersten, vom Niedersten zum Höchsten, ohne allen

*) Toga vel sago militare ist hier der allgemeinste Ausdruck, dessen sich die Mächte bedienen konnten; oder wenigst im allgemeinsten Verstande zu nehmen, indem sogleich die Worte: " sie seyn was für Namens oder Standes — vom Höchsten „ zum Niedersten, vom Niedersten zum Höchsten, ohne al„ len Unterschied oder Ausnahme — „ nachfolgen. Woraus erhellet, daß alle diejenigen, die sich freywillig bey dem Gegentheile auf was immer für Art gebrauchen ließen, in diesem §. verstanden werden — also nicht nur solche, die schon vorläufig in feindlichen Diensten waren, und nach Ausbruch des Krieges darinn blieben — sondern auch Ueberläufer, Verräther u. d. g., nicht aber bloße Ausreisser, die nicht in feindliche Dienste traten, und denen folglich ihre Strafe noch

„ allen Unterscheid oder Ausnahme, samt ihren Gat-
„ ten, Kindern, Erben, Nachfolgern und Dienern,
„ in Ansehung der Personen und Güter, in jenen
„ Stand des Lebens, Leumuths, Ehre, Gewis-
„ sens, Freyheit, Rechte, und Privilegien **),
„ dessen sie sich vor besagten Unruhen ***) erfreuten,
„ oder rechtmäßig erfreuen durften, bederseits zurück-
„ gestellt seyn ****). Noch soll ihren Personen oder
„ Gütern einiger Nachtheil geschehen, selbe mit keiner
„ Akzion oder Anklage angefochten, weniger mit eini-

 ger

noch bevorstund. Ueberläufer hingegen und Verräther, werden auf der andern Seite als eigne Spionen und Soldaten angesehen, & fugo militant. Alle diese wären doppelt strafbar gewesen, weil sie ihre Dienste nicht nur nicht ihrem Vaterlande, sondern auch dessen Feinde widmeten (§. 55. seqq.).

**) Die Ausdrücke Lebens, Leumuths, Ehre, Gewissens, Freyheit, Rechte und Privilegien, wofern diese letzten persönlich sind, können alle auf die Personen angewendet werden, und schließen ausdrücklich alle Lebensstrafen — Ehrlosigkeit, Beraubung der Würden oder Ehrenzeichen, Anklage, Leibeigenschaft u. s. w. aus. falls diese Strafen deßwegen, weil sie dem Feinde dienten, aufgelegt worden wären, oder werden wollten: " weniger mit einiger „ Straf 2c. „ Auf die Güter beziehen sich dingliche Rechte und Privilegien — auch der Rechtsstand des Gewissens wie z. B. der gute Glaube bey dem Besitzstande — auch Freyheit — wie z. B. immunitas realis: auch Ehre: wie z. B. feudum nobile, cui jura nobilitatis annexa.

***) Siehe unten (§. 82. *).

****) Siehe unten im vorletzten §.

„ ger Straf oder Schaden unter was immer Vorwan„ de belästiget werden ꝛc. ꝛc. „

§. 74.

Hätte der Art. III. §. 1. unter den Worten: " wie „ auch ihre Vasallen, Unterthanen, Bürger und Ein„ wohner ꝛc. „ auch diese " Kriegsbedienten und „ Soldaten, Räthe und Beamten ꝛc. „ verstanden: wer vermuthete noch, daß die friedeschließenden Mächte sich so viele Mühe für die Strafbaren gegeben — so ausgesuchten Ausdrücke und Unterscheidungen gemachet hätten, da Sie derentwegen noch 4. bis 5. §§en in beiden Instrumenten, und gleichlautenden Worten nachführen? wovon der erste §. die Hauptregel für gegenwärtig amnestirte Personen — die übrigen §§en aber neuerdings Ausnahmen von dieser Regel machen. Selbst die genaue Vorsichtigkeit des angeführten §es giebt zu verstehen, wie nothwendig für benammßte Unterthanen eine ausdrückliche Meldung sey. War ihre Amnestie eine so natürlich, und von sich selbst fließende Sache :! warum zerschlug sich denn das Friedensgeschäft so oft an dieser Klippe?

§. 75.

Wiewohl der §. 51. deutlich lautet, dürfte sich doch ein Mißverstand hervorthun. Nach dem Natur- und Völkerrechte sind die Unterthanen so lange ihren Regenten anzuhängen schuldig, als sie von selben beschützt werden, oder mittelst guter Lage, wie neulich

Bre-

Bregenzer und Tyroler, sich selbst beschützen mögen. Nun ist die Selbstverthädigung eine seltene Möglichkeit, und es ereignet sich oft im Anfange, wie in Mitte der Kriege, daß einzelne Ortschaften, auch ganze Provinzen, von dem Militaire verlassen, von dem Feinde überzogen, wie eigenthümlich behandelt und verwaltet werden. Amts- und Magistratspersonen müssen in feindliche Pflichten treten; und indessen huldigen. Es werden Kriegsgefangne gemacht, nicht ausgelöst, durch die höchste Noth zu dienen gezwungen. Selbst der Unterthan kontribuirt dem Feinde. Wenn man nicht zugeben darf, daß die Natur widersprechende Pflichten machte; so sind alle diese Personen schuldfrey. Folglich, wo dergleichen Okkupazionen, die von Kaiserlichen, wie von Franzosen und Schweden gemacht wurden; da sind die Unterthanen, Kriegs- und Zivilbedienten in keine besondre Amnestie zurückzuschieben. Selbe sind vielmehr die Unglücklichen im Krieg, und gehören eigentlich zur Restituzion ihrer Regenten. (§. 21.)

§. 76.

In dieser Benehmung gebeut das Osnabrückische Instrument Art. XVII. §. Nulli autem: " Es solle
„ keiner Stadt weder itzt, noch in Zukunft zum Nachtheil oder Schaden gereichen, weil sie von ein- oder anderm Theil eingenommen, oder besetzt war; sondern all- und jede Städte sollen sich

„ samt all- und jeden Bürgern und Einwohnern so-
„ wohl der allgemeinen Amnestie, als **übriger**
„ **Wohlthaten dieses Friedens** zu erfreuen
„ haben: auch ihnen übrigens alle Rechte und Pri-
„ vilegien im Geist- und Weltlichen, die sie vor diesen
„ Bewegungen genoßen, unverletzt bleiben. „

Wenn man den Ausdruck: **als übriger Wohlthaten dieses Friedens:** im gewissen Verstande ausnimmt; so ist die Amnestie dieses Artickels eine so natürliche Sache, daß sie schon im III. Art. §. 1. J. P. O. begriffen — sogar ohne diesen III. Art. stille verstanden gewesen wäre. (§. 12. 20. 21.)

Wie aber derley Bestimmungen an sich selbst weder unnütz noch überflüßig sind; so kann man sie auch in keinem andern, als natürlichen Verstande nehmen (§. 57. 40. a.), besonders, wenn die Worte keine andern, als natürliche Bestimmungen enthalten. (§. 71. 72.) Es gereiche denn keiner Stadt, weder itzt, noch in Zukunft zum Nachtheil, weil sie von ein- oder anderm Theil eingenommen oder besetzt war: denn bloße Duldungen oder äußerlicher Zwang schließen alle Gefährde aus: und nach der Vernichtung des Rechts oder Unrechts der Feindseligkeiten kehren die betrofnen Sachen oder Personen in den vorigen Rechtsstand zurück (§. 20. 21.).

§. 77.

Der §. 51. Art. IV. aber, welcher sagt: " die
„ ein- oder anderm Theil im Zivil oder Militaire dien-
„ ten: „ und ausdrücklich auch künftigeu Strafen
vorbeugt: versteht erstlich! keine Restituzion in Anse-
hung der Feindseligkeiten: sondern eine Restituzion der
Strafbaren, und zwar zweytens! aller Strafba-
ren (§. 73. *) – drittens! aber keiner solchen, die
sich nur leidentlich verhielten, oder der Noth nachge-
ben mußten: wie dieß die 3 folgenden Paralellstellen
noch näher bestimmen, da sie sagen: " aber öster-
„ reichische Vasallen und Unterthanen Art. IV. (§. 52.)
„ weil sie wider Seine heilige Kaiserl. Majestät, und
„ das Haus Oesterreich (§. 53.): „
oder
„ weil sie für die Franzosen und Schweden die Waf-
„ fen ergriffen (§. 54.).

Man weißt zugleich, wie viele Bewegungen die Restituzion der Strafbaren bey den damaligen Verhandlungen verursachte: daß eine Menge unruhiger Köpfe, aus Begier zur Neuerung, über die Verfahrungen ihrer Landesherren mißvergnügt, aus übel verstandnen Religionsgründen, oder in was immer Privatabsichten, ihre rechtmäßige Landesherren verliessen, und in Zivil- oder Militairdienste des Gegentheils freywilliger Weise traten. Man weißt ferner, wie aus Mißtrauen gegen die – einer andern Religion zuge-

thane Landesherren, unter dem Deckmantel der Noth und Religion, heimliche Verrätherenn geschmiedet, entdecket, Geistlich-oder Weltliche gestraft, ihrer Güter verlurstigt, und oft ganze Gemeinden in die Strafe gezogen wurden. Alle diese hatten sich wahrer Vergehungen schuldig gemacht (§. 56.), und ohne ausdrückliche Nachsicht keiner Restituzion zu vertrösten (§. 23 – 39. 57 – 69.).

§. 78.

Indessen hat der §. 51. all und jede Strafbaren, weltlich- oder geistliche, sie seyn was für eines Namens oder Standes, vom Höchsten zum Niedersten – ohne allen Unterscheid oder Ausnahme, samt ihren Gatten, Kindern, Nachfolgern, Dienern zum Gegenstand (§. 73. *).

Wenn also verräthrische Gemeinden und Städte in dem Art. XVII. §. Nulli autem, nicht enthalten (§. 75. 76.); dürften sie dennoch, kraft eben gedachter Ausdrücke, in den §. 51. Art. IV. gezogen werden (§. 40. d. §. 50.). Hätten sich bey solchen Gemeinden alle und jede Bürger und Einwohner strafbar gemacht; so würde für die Restituzion solcher strafbaren Gemeinden oder Städte ganz sicher die vollkommenste Nachsicht und Straflosigkeit aus dem §. 51. Art. IV. geflossen seyn; weil der §. 51. all und jede Strafbaren plenissime benachsichtigt, legatur! Nun aber sind bey fehlenden Gemeinden die wenigsten straf-

bar

bar — oft nur die Obrigkeiten, geistlich= oder weltliche — oft nur einige Rädelsführer und Hilfleister, welch alle der §. 51. deutlich benachsichtiget. Zieht das Verbrechen von einigen die Strafe des Ganzen nach sich; soll deren Begnadigung nicht das Nämliche vermögen, und nach vollkommenster Abolizion des Verbrechens der erstern, samt der Strafe, auch die gänzliche Wiederherstellung der Unschuldigen nach sich ziehen?

Solch einzelne Bürger hatten sich vielmehr der allgemeinen Amnestie in feindseligen Bekränkungen ihres Eigenthums (§. 21.): in Gemeinstrafen aber ihrer vorigen Rechte und Privilegien, kraft der vollkommensten Amnestie derjenigen, aus derer Schuld diese verwirkt wurden, zu erfreuen.

§. 79.

Zum Ueberflusse befihlt auch der Art. XVII. §. Nulli autem: " Daß alle und jede Städte, samt all
„ und jeden Bürgern und Einwohnern sich auch der
„ übrigen Wohlthaten dieses Friedens zu erfreuen ha-
„ ben sollen. „

Wenn also schon übrigens der ganze §. Nulli autem: natürlich ist (§. 76.), und folglich für strafbare Gemeinden oder Städte keine Restituzion hieraus geflossen wäre; fließt selbe dennoch aus den Worten:
„ als übriger Wohlthaten dieses Friedens. „

Sicher ist der Art. IV. §. 51. seqq. eine Wohlthat des Westphälischen Friedens — um so eher, als außer demselben eine Restituzion für Strafbare nicht vermuthet worden wäre. Da nun der Art. XVII. alle und jede Städte **ausdrücklich** der übrigen Wohlthaten des Friedens theilhaftig macht — sich folglich auch auf den Art. IV. §. 51. seqq. bezieht, der schon ohnedem **all und jede** Strafbaren zum Gegenstande hat (§. 73. *); so gilt es eben so viel, als wenn der Art. XVII. §. Nulli autem: zugefügt hätte: " Et „ quia inter reliqua hujus pacis beneficia singulare „ quoque restitutionis beneficium iis omnibus contu- „ limus, qui partes alteras secuti sunt; etiam eodem „ civitates gaudeant &c. Et hæc quidem quoad eas, „ quæ sacræ cæsareæ Majestati & domui Austriacæ „ subjectæ non sunt, plenissimum effectum habeant „ (§. 50.). „ Welche Restituzion aber von der allgemeinen Amnestie, wovon der Art. XVII. (nicht wie von dieser nur incidenter) redet, wohl zu unterscheiden ist (§. 76. adde unten §. 118.): indem weder aus den Worten: " als übriger Wohlthaten dieses „ Friedens: „ eine besondre Amnestie für die Städte flöße: wenn nicht schon vorläufig Art. IV. §. 57. seqq. für ihres Gleichen eine solche ausdrücklich stipulirt worden wäre (§. 48e 49. 50. 54.).

§. 80.

§. 80.

Ich befürchte endlich nicht, daß meinen vorgehnden Schlüssen noch der Einwurf — entweder wider eine Nichtig- oder Unbilligkeit dieser Strafen, oder wenigst für eine **natürliche** Nachsicht derselben — etwa darum bevorstehen dürfte; weil viele Unschuldigen in diesen Strafen begriffen, und sich die mehresten durch die damaligen Religionsirrungen zu diesem Schritte verleiten ließen: welche Irrungen hauptsächlich die Unterthanen betroffen, und hernach im Friedensschluß auch für die Unterthanen beygelegt worden seyn.

Dieser Einwurf verliert sich zum Theil, wenn man bedenkt, daß der Westphälische Friede die Religionsirrungen nur **gegenseitig** (§. 22.) tilgte: auch den Unterthanen mehrere bürgerliche und Religionsfreyheiten vergönnte; aber wieder nur **gegenseitig**, und für die Zukunft (§. 13. 15.). Also folget noch nicht, daß auch der **vorgehnde** Ungehorsam dieser Unterthanen vergessen sey, welchen weder die Religion billigt, noch der Friedensschluß seiner Natur nach verzeiht (§. 23. seqq.).

Die Strafe des Ganzen betrefend: so ist diese nicht nur in Natur- und göttlichen Rechten gegründet, wenn das Ganze qua tale gestraft wird: sondern, in Hochverraths- Aufstands- und Kriegesfällen ꝛc. auch nothwendig; sowohl um die Rädelsführer desto eher

zu

zu entdecken, als einen allgemeinen Abscheu für solche — der Majestät oder Hoheit so gefährlich zusetzende Verbrechen zu erwecken.

Also hätte diese Strafen weder der Westphälische Friede seiner Natur nach gehoben: und sowohl die Strafe des Ganzen — als die = derjenigen war gerecht, welche blind, was immer für einem Religionseifer folgten, und sich eben darum vorzüglich strafwürdig machten: sie mochten als Protestanten und Reformirte zu den Franzosen und Schweden, oder als Katholicken zu den Kaiserlichen überlaufen seyn. Die Religion gehört nicht zu den Arten, eine Verbindlichkeit aufzulösen, oder das Recht eines Dritten zu entkräften, sondern zu bevestigen. Eine vernünftige Religion verdammt die Untreue, und bestärkt die Bande der Gesellschaft: Der Heiland selbst kam nicht, die Gesetze zu lösen, sondern zu erfüllen; und der Apostel befahl, seinem Fürsten zu dienen, sey er ein Ungläubiger, ein Verfolger. Alle drey Religionsverwandten bekannten sich zu diesen Grundsätzen. Also mußten alle dreyerley selbst verwerfen, was sie thaten.

III.

III.

a.) Welche sind die restituenden Güter?

§. 81.

Da der §. 51. Art. IV. seqq. die einzige Stelle ist, woraus auf eine Restituzion der — in Frage Stehenden zu schließen, und dessen Worte zum Grundsatze Rechtens dienen (§. 50. 54. 57. seqq.); so ist nun nichts leichters, als auf diese Frage zu antworten. Und zwar

Erstens machten Se. Kaiserl. Majestät unter den erbländischen Vasallen einen Unterscheid: ob — und wann? sie wider Oesterreich die Waffen ergriffen. Entweder schlugen sie sich schon im böhmisch- und dänischen — oder erst im französisch-schwedischen Krieg, von der Landung des König Gustav Adolphs 1630., zur Gegenseite. Wenn man bedenkt, wie viele Treulosen durch die Wiedereroberung Böhmens ihre Güter verlohren; so würde diese einzige Restituzion, ohne der Dänischen, die beträchtlichste geworden seyn. Aber Sr. Kaiserl. Majestät standhafter Widerspruch endete den Handel so: daß das Ebengemeldete verloren blieb. Nur jene Güter, die man den Unterthanen oder Vasallen Oesterreichs, vom J. 1630. an, deßwegen entriß, weil sie zu Frankreich oder Schweden hielten, wurden *in statu jurium* — in quibusdam casi-

bus

bus etiam *rerum* (§. 21. *) *quo nunc*, zur Amnestie gezählt — doch ohne Ersatz der Unkösten, bezogner Früchte, und verursachten Schadens. Art. IV. §. 53. 54. J. P. O. §. 42. 43. J. P. M.

§. 82.

Die übrigen Reichsstände, französisch- oder kaiserliche Bundsgenossen, wurden ohne Ausnahme zur besondern Amnestie verbindlich. Nicht nur die Personen (§. 52. Art. IV.), auch ihre Güter mußten bederseits in jenen Stand der Ehre, Freyheit, Rechte und Privilegien, dessen sie sich vor besagten Unruhen *) erfreuten, oder rechtmäßig erfreuen durften, restituirt — auch ihnen übrigens, weil

*) Besagte Unruhen beziehen sich auf den Art. III. zurück, und sind die böhmisch- und deutschen. Aus dem §. 51. Art. IV. ist klar, daß derselbe das Jahr 1618. als terminum restituendorum *in* & *a quo* setzte. Denn 1618. ist das Jahr vor den böhmisch- und deutschen Unruhen. Svo 54. Art. cit. wurde dießeits bey den Oesterreichern ratione bonorum der terminus *a quo* 1630. — *in quo* 1648. beliebt. Ferners ist zu merken, daß der terminus in quo 1618. — oder 1648. weder Zinse, Kösten, noch Schadensersatz — (Siehe unten §. 86. seqq.) wohl aber den statum jurium — und nicht das blose factum possessorium, wie in restitutione ex capite Gravaminum begreife. Denn es heißt: in jenen Stand der Rechte und Privilegien, dessen sie sich vor besagten Unruhen erfreuten, oder rechtmäßig erfreuen durften = und heißt nicht: samt Zinsen, Kösten, und Scha-

weil sie feindlich gesinnt waren, keine fernere Straf oder Schaden aufgebürdet werden. Woraus erhellet, daß nicht nur die Güter, die sie ex delicto verloren (unten §. 118. **); sondern auch all übriges zu restituiren war, was etwa der Krieg entriß, und zur qualifizirten Amnestie gehörte. Hätten z. B. österreichische Landeskinder sich gegen das Erzhaus verfehlt,

F und

Schadensersatz. Nun ist nicht zu läugnen, daß der bloße Besitzstand, der sich auf einen gewissen Tag, im gewissen Jahr, einschränkt — wie §. 14. Art. V. J. P. O. — leichter zu beweisen, und die Händel abkürze. — Dennoch hat der §. 51. Art. IV. wenigst eine richtigere Bestimmung, als der §. 1. Art. III. 1mo. weil jenseits wegen Verlurstigung vor 1618. an keine Restituzion zu denken; denn der terminus a quo ist nicht früher. 2do. weil in qualitate jurium auf zerschiedne Zeitpunkte nicht zu achten — denn der terminus in quo bleibt der nämliche. Eine andre Maaßregel giebt der Art. III. §. 1. wo der terminus in - und a quo früher oder später seyn dürfte. Früher! weil es heißt: " denen bey „ Gelegenheit der böhmisch = und deutschen Unruhen, auch „ hin und wieder getrofner Bündnisse „ geschadet ward. Hätten denn die Unionisten oder Ligisten schon im J. 1610. jemanden feindseligerweise sub specie juris vel via facti beeinträchtiget; müßte ein solcher ex Art. III. §. 1. auch deßwegen amnestirt werden. Dann heißt es: " in jenen Stand — „ dessen sie sich vor der Verlassenschaft erfreuten rc. „ diese Verlassenschaft konnte sich erst in den 20ger Jahren des Kriegs ereignen; also später!

Nur der Meynung dürfte man nicht seyn, daß die Amnestie des III. Art. auf andre noch frühere motus hinauszustrecken

und auf dem Theater des Krieges hin und wieder was Angehöriges verlohren, das nicht in der Strafe begriffen war; so gehörte ein Solches zur Generalamnestie der Stände, wenn die Güter unter schwedischen Bundsgenossen gelegen. Lagen sie unter den kaiserlichen Bundsgenossen; so kamen sie wenigst in die besondre Amnestie des §. 51. Art. IV.

§. 83.

---

strecken sey, als da sind die Jülchisch-Donawertisch-Strasburgisch-und Kölnischen rc. denn es heißt nicht: " denen bey „ Gelegenheit der deutschen-böhmischen-und weitern Unruhen, „

sondern:

" der böhmisch-und deutschen. „ Könnte wohl Jemand unter dieser deutschen nicht nur die — den böhmischen nach — sondern auch vorgehende verstehen, ohne die Worte res Artickels offenbar zu verdrehen? Es wäre dieß auch wider die Absicht des Friedens, welcher, unendlichen Weitläufigkeiten vorzubeugen (§. 11.) die Feindseligkeiten auf die böhmisch-und deutschen Unruhen, auch hin und wieder getroffnen Bündnisse einschränkt. Freylich wurde die jülchische Sugzessiön auch in den Friedensschluß gezogen — nicht aber, weil sie Ursache zum Kriege gab, weniger, weil sie einen Theil desselben ausmachte — sondern um weitern Unruhen vorzubeugen. Ein anders Verhältniß hat es mit der protestantischen Union, und katholischen Liga, welches Bündnisse sind, deren Bewegungen der Art. III. §. 1. legatur! ausdrücklich zu den Feindseligkeiten zog. Allein! nicht alle Bewegungen sind Bündnisse, nicht einmal alle Bündnisse — Bewegungen.

§. 83.

Zwar dürften auch folgende Friedensschlüsse zu einiger Erläuterung dienen: wiewohl in zerschiednen Kriegen sich zerschiedne Fälle ereignen, und man auf andern Kongressen mit andern Bewegungsgründen erscheint. Zu Nimwegen, Ryßwick, Baden u. s. w. wurden die Restituzionen unglücklicher Unterthanen auf gleiche Befragten ausgedehnt. Was will dieß Ausdehnen anders, als meine obigen Gründe (§. 23. seqq.) sagen? Eben darum, weil die Restituzionen ausgedehnt werden mußten; hatten vorher in der Frage Stehnde keinen Platz darinn: §. 24. J. P. Neom. Art. 46. J. P. Ryssv. und da man ihnen im westphäli Friedensinstrument einen andern Ort anwies; so haben sie in keinem andern was zu suchen.

In folgenden Friedensschlüssen werden ihre Güter mehrentheils in statum pristinum — auch in statu, quo nunc, restituirt: die einsweiligen Verändrungen aber, confiscationes, alienationes, und res judicatæ ausdrücklich vernichtiget. In Westphalen wurde diesfalls der Zustand vor dem eigentlichen Ausbruch der Kriegsflamme bedungen; aber einer ähnlichen Vernichtung wegen nichts ausgedrückt. Nun dürfen derley Stellen, die noch in zerschiednen Instrumenten vorkommen, einander kaum erklären — niemals erweitern oder einschränken (§. 23 — 39.). Selbst eine Erläuterung, die man aus folgenden Friedensschlüssen

diesfalls entlehnete, ist unnöthig. Der §. 51. könnte in Ansehung der Personen und Güter nicht deutlicher lauten, die gegenwärtige Rechtsfrag aber hängt einzig und allein von dessen ausdrücklicher Bestimmung ab.

§. 84.

Dem ermeldten §. nach, mußte alles, was zur Strafe verfallen war, restituirt werden (§. 61. **), war alles in der Strafe! so gehörte alles zurück — um so mehr, wenn nicht alles in der Strafe war: in Ansehung dessen sie wenigst ungestraft blieben, und bleiben mußten. §. 51. Art. IV. J. P. O. Woraus erhellet, daß ihnen nicht nur die eingezognen Güter ꝛc. sondern auch, was der Krieg entriß und verunstaltete, in statu rerum, quo tunc erant, & jurium, quo fuerant, zurückzustellen war (§. 21. *) Adde (§. 118. **).

Der Friedensschluß achtete denn bey einer wirklichen Restituzion die Strafbaren — in Ansehung der Feindseligkeiten den Unglücklichen im Kriege gleich: und unterscheidete nur den terminum *in & a quo* ratione bonorum in pænam amissorum. (§. 82. *) (§. 118. **) adde Art. IV. §. 54. J. P. O.

b.)

b.) Was mußte nicht zurückgestellt werden?

§. 85.

Ich bewies oben §. 49., daß die besondre Amnestie eine verneinende Natur habe, und alles, was die Worte nicht sagen, oder aus denselben nicht einleuchte, stillschweigend ausgeschlossen sey. Es ist denn auch von der Restituzion der in Frage Stehnden nicht nur, was die Worte ausdrücklich ausnahmen, ausgeschlossen: sondern der ausdrückliche Ausschluß selbst könnte auch stillschweigend verstanden gewesen seyn (§. 53. f. g.).

§. 86.

Wenn man

Erstlich den §. 51. Art. IV. J. P. O. genau durchliest: so wird die Restituzion der Befragten vollkommen in den Rechtsstand vor dem böhmischen Kriege bedungen, dessen diese sich damals erfreuten, oder rechtmäßig erfreuen durften. Das Nämliche wird Art. III. §. 1. in Ansehung feindseliger Wegnahmen, und unglücklicher Unterthanen beliebt: " dessen sie „ sich vor der Verlassenschaft erfreuten, oder rechtmäßig erfreuen durften. „ Wovon dennoch der §. 2. ejusd. Art. & Inst. die Rechte eines Dritten — Akzionen, Exzepzionen, Litispendenzen u. s. w. natürlicherweis ausnimmt. Daß denn auch die Restituzion

der Befragten mit Voebehalt der Gerechtsamen des Restituenten oder eines Dritten zu verstehen, ist außer Zweifel.

§. 87.

Denn obschon der §. 51. Art. IV. ausdrücklich befiehlt, daß deren Gütern ferners kein Präjudiz verursacht — weder selbe mit einer Akzion angefochten werden sollen; so ist dieß von den Akzionen oder Rechten, die dem Restituenten oder einem Dritten schon vor dem Kriege zugestanden sind, nicht zu verstehn: und muß in dem — den vorgehnden Worten angemessnen Sinne, benommen werden — nämlich: es soll diesen Gütern in Zukunft unpräjudizirlich seyn, weil ihre vorigen Eigenthümer dem Feinde dienten: und soferne den einsweiligen Besitzern oder einem Dritten ein Recht darinne vergönnt worden wäre, das vor dem Kriege nicht war; so sollen diese deßwegen keine Akzion mehr haben: indem nicht der dermalige, sondern der vorige Rechtsstand wieder herzustellen sey. Hingegen die Akzionen, Exzepzionen oder Rechte, die dem Restituenten oder einem Dritten schon vor dem Kriege zustunden, gehören zu dem vorigen Rechtsstande, welchen der Art. IV. §. 51. ausdrücklich ausdingt. Also ist der Vorbehalt dieser Rechte, so wie der Ausschluß des einsweiligen Rechtsstandes dieser Amnestie natürlich (§. 50. adde §. 40. a.).

§. 88.

§. 88.

Eben so werden ausdrücklich auch von dieser Amnestie ausgenommen – bewegliche oder sich bewegende Dinge, die nicht restituirt oder redhibirt werden können (weil sie nicht mehr vorhanden (§. 40. a.) bezogne Früchte u. s. w. legatur §. 56. Art. IV. adde tamen §. 23. formalia: " weder „ versteh ich hier eine auszumachende rc. „ Denn gleichwie diese Ausnahme natürlich *), und von allen vorgehnden Restituzionen des III. und IV. Art. zu verstehen ist; eben so muß sie um so ehnder auch die – in Frage stehnden Güter betreffen; als diese Ausnahme auf die bedungene Restituzion dieser Güter unmittelbar folgt.

§. 89.

Nun wäre zugleich die Frage: ob diese Restituzion samt Zinsen und Schäden gleich anfangs geschehen mußte: oder noch müße? zu beantworten. Das erstere betreffend: ob die befragten Güter gleich anfangs samt Zinsen und Schäden zu restituiren waren? so drehe und wende man den §. 51. Art. IV. wie man will: es mag dennoch ein solcher Ersatz aus dessen Worten nicht herausgefolgert werden. Der darauf fol-

*) Was der §. 56. Art. IV. J. P. O. ausnimmt – verschlingt oder das jus belli – oder territorii oder dominii eminentis in bona subditorum vel hostium – gehört folglich zu den Rechten eines Dritten, oder zur einfachen Amnestie, die nichts zurückstellt (§. 19. 21. *).

folgend; und hieher sich beziehende §. 56. besagt vielmehr ausdrücklich das Gegentheil. Ein solcher Ersatz fließt überdieß weder aus dem herzustellenden Rechtsstande des Jahrs 1618. — noch aus den endlichen Worten des §. 51. oder 54. Art. IV.

Er fließt nicht aus dem vorigen Rechtsstande: weil hieraus nicht einmal für die natürlich amnestirte Personen ein solcher Ersatz floß; indem der Feind einsweilen per se vel alios jure belli diese Schäden oder Früchte bezog oder verursachte. Solche ähnliche Schäden oder Früchte der befragten Güter wurden einsweilen von den Landesherren der vorigen Eigenthümer auch per se vel alios jure territorii vel majestatico, quod præterea inter partes incontroversum fuit, bezogen oder verursacht: welche also noch weniger als im vorigen Falle stillschweigend zu vergüten, oder zurückzustellen sind. Hätte demnach eine Verbindlichkeit auch zu diesem Ersatze bedungen werden wollen: so wäre nach den Worten: aut jure gaudere potuerunt, ausdrücklich zugefügt worden: cum refusione fructuum perceptorum aut damni dati. Nun aber ist, was die Worte nicht sagen, oder aus denselben nicht einleuchtet, stillschweigend ausgeschlossen.

§. 90.

Die endlichen Worte des §. 51. Art. IV. — welche sagen — " noch sollen ihre Güter benachtheili-

„ get,

„ get, weniger mit einiger Strafe oder Schaden be„ lästiget werden; „ deuten auf die Zukunft, nicht auf das Vergangene, wie ich schon oben §. 87. bemerkt habe, und wollen hier nicht sagen: daß diese Güter samt Zinsen, Kösten und Schäden zurückzustellen — sondern nur, daß in die Zukunft unpräjudizierlich seyn solle, weil deren Eigenthümer dem Feinde dienten.

Legantur formalia §. 51. Art. IV. J. P. O.

§. 91.

Der Art. IV. §. 54. füget zwar diesseits bey den Oesterreichern ausdrücklich bey: " doch ohne Ersatz „ der Unkösten, bezogner Früchte, und verursachten „ Schadens; „ woraus man etwa die übereilte Folge ziehn möchte, als wäre im vorgehnden §. 51. der stille Ersatz davon enthalten, und deßwegen von Seite Oesterreichs eine Ausnahme gemacht worden. Allein ich bemerkte schon oben, daß die besondre Amnestie eine verneinende Natur habe, und daß oft etwas ausdrücklich ausgenommen werde, was auch stillschweigend ausgenommen sey. Sicher fließt weder aus den Worten des §. 51. — noch aus den folgenden §§en des Art. IV. ein Zinse- Kösten- oder Schadensersatz (§. 89. 90.) — folglich wäre dessen Ausnahme in dem §. 54. auch stille verstanden gewesen, und ist im §. 51. stille enthalten. (§. 49. §3. f. g.)

§. 92.

Dem allen gemäß muß die Zurückstellung der in Frage Stehnden nicht nur mit Vorbehalt der Gerechtsamen des Restituenten oder eines Dritten (§. 87.), und mit der Ausnahme des §. 56. Art. IV. verstanden werden (§. 88.); sondern auch der Ersatz der einsweilen bezognen Zinse, oder verursachten Schäden war gleich anfangs ausgeschlossen. (§. 89. 90. 91.) Ob aber nachgehends, und von welcher Zeit an, auch diesen Restituenten ein gewißer Zinse- Kösten- oder Schadensersatz gebührte? kömmt unten in der Verjährungsfrage vor.

§. 93.

Wäre nun etwa vor 130. Jahren die Rede von der Restituzion der in Frage Stehnden gewesen; so würde zwischen diesen — und den Unterthanen des Art. III. §. 1. fast kein Unterscheid seyn. Beyde hatten all- das Ihrige, oder, was ihrig war, nicht mehr und nicht weniger zurückzufodern. (82. 84. 86. 87. 88.) Dessen ungeachtet bin ich der geringen Meynung, und harre, kraft unpartheyischer Grundsätze darauf: daß diese beede Restituzionen, nämlich die — der Unterthanen des Art. III. §. 1. — und die — derjenigen des Art. IV. §. 51. seqq. &c. ihrer eignen Natur, und ihrem Ursprunge nach in mannigfaltige Zerschiedenheiten ausarten. Weil hier eine Frag über Restituzionen von mehr als 100. Jahren aufgeworfen

wird;

wird; so muß hauptsächlich die Rede von einer künftigen Rechtskraft seyn.

IV.

Sind die Reichsstände annoch zur Restituzion anzuhalten?

§. 94.

Es sey denn, daß die höchst- und hohen Stände — den unmittelbaren Reichsadel mitbegriffen — alles, was in eben gedachten §§en berührt, und den Unterthanen aus Ursache genommen wurde, weil sie dem Feinde dienten, unter den gehörigen Unterscheidungen zurückzustellen, einmal schuldig waren.

War Höchst- und Hochselben, kraft eines Reichsgesetzes, diese Verbindlichkeit einmal aufgelegt; so ist klar, daß sie auch einst zur wirklichen Restituzion angehalten werden konnten.

Konnten sie einmal dazu angehalten werden; so können sie es noch heut zu Tage — als lang nicht erwiesen ist, daß die Gerechtsame zurückzufodern, durch folgende Gesetze gehoben- oder wenigst verjährt wurde.

Dieser Grundsatz paßt natürlicher Dinge auf beede Restituzionen.

a.) Stehen

a.) Stehen spätere Rechte im Weg?

§. 95.

Aeltere Gesetze werden durch andre jüngere zerschiedentlich abgeändert oder gehoben. In folgenden Friedensschlüssen zu Nimwegen, Ryßwick, Baden ꝛc., wurden mehrere Punkten der westphälischen Traktaten abgeändert, und unter den nämlichen Interessenten — anderst beliebt: weil nichts natürlicher ist, als daß eine Verbindlichkeit sich eben so wieder löse, wie sie entstund. l. 35. ff. De R. J.

§. 96.

Wie die Ryßwickische Religionsklausul Art. IV. die Restituzion ex capite Gravaminum einschränkt (§. 14.); eben so wurden in rebus publicis des Reichs, und in der Stände Landen, solche Veränderungen, kraft spätern Kriegs- und Völkerrechts getroffen, die in das Eigenthum der Privaten mannigfaltigen Einfluß haben, selbes mindern, oder tilgen. Art. IV. §. 56. J. P. O.

Z. B. im Kriege bis 1697. wurde die Pfalz am Rhein auf die unerhörteste Art mißhandelt. Alle der hiedurch bleibende Schaden ward hernach im Friedensschluß zur Amnestie gezogen, die nichts zurückstellt (§. 19.).

Nach

Nach den Gründen des allgemeinen Rechts wird ferners der öffentlichen Sicherheit wegen manch Gebäude, oder Stückfeld, itzt zu Vestungswerkern rc. verbaut, oder abgehoben: itzt wieder gemäß des Friedens geschleift. Z. B. dienen — die Vestung Monroyal — die Vestungswerker — oben bey Hünningen, und unten bey Fortlouis gegenüber — wieder jene, welche Frankreich den Schlössern Trarbach, Kürburg, und Ebernburg zufügte. Aus welch geringen Beyspielen erhellet, wie viele Aendrungen sich erst noch in folgenden spanisch- und österreichischen Sukzessionskriegen, unter Autorität der kriegenden Mächte dergestalt ergaben, daß es thöricht wäre, an eine diesseitige Vergütung zu denken (§. 19. 21.).

§. 97.

Diese völker- und kriegsrechtliche Verändrungen sammelten sich mit dem Laufe dieses Jahrhunderts. Zwar mit dessen 48stem Jahre schien sich das System zu ändern, und Deutschland versprach sich künftig von seinen morgen- und abendländischen Feinden Ruhe. Aber der geharnischte Gott, der sich schon eine eigne Bühne zwischen den mächtigsten Ständen geschlagen hatte, gewöhnte so alle Deutschen an seine Auftrite. Kurz! seit dem westphälischen Frieden schonte die Kriegsflamme keinen Reichskreis, und in diesem kaum eine Ortschaft. Das ganze deutsche Reich verumstaltete sich.

Wenn

Wenn man zufügt, daß die Landesherren jedesmal in ihre vorigen Besitzungen eingesetzt, und dergestalten bevestigt wurden, daß sie in keine Zukunft mehr darinn gestört, oder beunruhigt werden sollen; so könnte scheinen, alle Zurückfoderung der Unterthanen vom westphälischen Frieden her, sey ipso jure getilgt.

§. 98.

Allein! Diese Neuerungen alle stehen — oder gar nicht, oder nicht allgemein im Wege: und von dieser Seite ist den Unterthanen der rechtliche Zutritt, zu den Besitzungen ihrer Vorfahren, noch nicht gesperrt. Wenn folgende Friedensschlüsse die Unterthanen in ihre vorigen Güter, Rechte und Privilegien einsetzten; ward allezeit der unmittelbare Rechtsstand vor den Feindseligkeiten — oder status rerum, in quo nunc (§. 21.) bedungen. In ein, wie anderm Falle erhielten sie über die hergestellten Güter kein anders Recht, als ihnen vorhin zustund. Wer zuvor nur das nützliche Eigenthum hatte, wurde hiedurch nicht auch Oberherr. Die Gerechtsamen, Akzionen, Exzepzionen, die dem Restituenten, oder einem Dritten, in den restituenden Habschaften zustunden, wurden ausdrücklich (Art. III. §. 2. J. P. O.), oder stillschweigend, eben darum, weil sie in die alten Aktiv- und Passivrechte zurückkehrten, vorbehalten (§. 20. 21.). War denn Jemand vorher nur vermeyntlicher Eigenthümer; so wurde er hiedurch nicht der wahre. Eine solch ausdrück-

drückliche Bedingung findet man in keinem Friedensschluß, und würde doch vonnöthen seyn, um etwa die Rechtsmittel des wahren Eigenthümers zu tilgen (§. 23.). Selbst in den Fällen, wo die einsweilige Veränderung des Rechts- und Privilegienstands der Güter bestätigt wurde (Art. IV. §. 54. J. P. O.), blieben doch in soweit pristina jura, daß der vermeyntliche Eigenthümer nicht der wahre ward (§. 86. 87.). Eben so, wenn dem Landsherrn Besitzungen, die dessen Unterthanen gehörten, übergeben wurden, geschah dieß für die Unterthanen (§. 23.), oder auch für den Landsherrn, weil man etwa diesen für den Eigenthümer hielt — nicht, um ihn dazu zu machen. Solch einem Mißverstande beugt ausdrücklich der Art. 49. J. P. Ryssv. vor: dem gemäß welch immer solche Restituzion der Ortschaften, Personen, Güter, dem Restituten oder Restituenden kein neues Recht zubringen soll; die Ansprüche aber, die etwa andre dagegen hätten, am gehörigen Orte vorgetragen — demselben zur Prüf- und Entscheidung überlassen werden sollen. Adde Art. 7. 18. J. P. Bad. So nehmen denn auch die Ausdrücke, welche die Landesherren **in keiner Zukunft mehr zu stöhren**, oder zu **beunruhigen** befehlen, eine ganz andre Bedeutung an.

Art. IV. J. P. Ryssv. adde historiam unionum & reunionum.

§. 99.

§. 99.

Betreffend die völker- und kriegsrechtliche Aendrungen: so geschahen sie zur Zeit, und in Ansehung des Kriegs, oder zur Friedenszeit. Im letzten Falle, z. B. bey einem Vestungsbau, wird den Eigenthümern eine Schadloshaltung legis Rhodiæ de jactu — oder wenigst im Fall einer Demolizion der alte Besitz zugesichert. Zur Kriegeszeit machen Noth, Feind — oder Friedensschlüsse andre Gesetze: und was noch währenden Feindseligkeiten zugrunde geht, aller diesfällige Schaden gehört zur Amnestie, die nichts zurückstellt. So konnte das ganze Reich eine andre Gestalt bekommen. Dem ungeachtet blieben die nämlichen Rechte, wie dem Kaiser und den Ständen über die Personen und Güter der Unterthanen (§. 20.), also auch den letztern über ihr Eigenthum (§. 21.*). Troz allen Verheerungen Deutschlands wimmelt es noch von Besitzern, von Erben und Nachfolgern, und die natürliche Größe des Lands schmälerte sich um keine Linie. Der Feind sey noch so fürchterlich, er verschlingt doch den Raum nicht: trägt den Boden nicht ab: und läßt wenigst die Verwüstung zurück. Brennen Gebäude, Wälder, ganze Städte weg — fallen die Vestungswerker, wo sie stiegen; so gehört der Schutt, die Oeden, die Wüsteneyen zurück. So mußte nach den oben bedungenen Schleifungen der Grund und Boden diesseits Hümingen und Fortlouis den Markgrafen

grafen von Baden — bey Trarbach den vorigen Besitzern — und bey Ehrenburg den Freyherren von Sickingen, samt Zugehörungen, wieder heimfallen (§. 96.) Art. 23. 24. 25. 26. J. P. Ryſſv. Art. 8. J. P. Bad.

§. 100.

Die Religionsklausul zu Ryßwick betreffend; so macht sie in Ansehung der Restituzion *ex capite gravaminum* (§. 14.) eine ausdrücklich wichtigere Ausnahme, als alle gedachten Abändrungen in Ansehung der Amnestie machen. Nichtsdestoweniger bleibt jenseits die Normalzeit des §. 31. Art. V. J. P. O. im übrigen Reich unverändert. Welches denn um so mehr in Ansehung der Amnestie zu behaupten, als gar nicht erweislich, daß folgende Traktaten so eine Ausnahme machen.

§. 101.

Die gedachten Abändrungen (§. 96.) verhalten sich höchstens gegen die Religionsklausul, wie diese gegen die Normalzeit im übrigen Reiche, (§. 100.) und sind so ganz besondere Fälle, wo man noch exceptione dominii eminentis, vel amnestiæ simplicis, eiusque speciali probatione aufzukommen hat. Sonst erhielten die Landesherren so wenig ein neues ausdrückliches Recht über fremde Besitzungen, daß vielmehr folgende Traktaten diesem Mißverstand ausdrücklich vorbeugen — (J. P. Ryſſv. Art. 49. J. P. Bad.

Art. 7.: *quemadmodum antehac* &c. Art. 15. *ita tamen, ut illis nullum jus novum* &c. Art. 19. *prouti id quondam Rex Carolus* &c. Art. 20. *omne jus, quod habuit, aut quondam habere posset* &c.) den westphälischen aber zum Grunde legen und bestätigen. Wenn es noch vor 20 — ohne Zweifel auch vor 4 Jahren — heißt: (la paix de Vestphalie, & toutes les autres Constitutions de l'Empire sont aussi confirmées par le present traite de paix. Hubertsb. Friede. Art. 19.); wer behauptete noch, daß die Verbindlichkeit der Reichsstände, fremde Besitzungen zurückzustellen, novo jure getilgt sey? — Eine andre, und weit mißlichere Frag' ist's:

b.) Können sich die Reichsstände mit einer Verjährung schützen?

§. 102.

Weil hier nicht von Unglücklichen im Kriege, oder gegenseitigen; sondern von eignen Unterthanen die Rede: darf ich diese Frag, ohne Unterscheid, mit Ja! beantworten.

Wenn dießfalls bey gegenseitigen Unterthanen eine Verjährung nicht Platz hat; geschieht es deßwegen, weil die Mächte gegeneinander keine Verjährungsrechte haben — der andern Potenz aber, qua Potenz, daran liegt, daß ihr Unterthan das Seinige zurückerhalte.

Mit

Mit den in der Frage Stehnden verhält sich's anderst. Das wider sie verjährte Gut oder Recht geht darum in keinem fremden Staat über. Ihre Foderung *) geht nicht von Mächte zu Mächte – nicht einmal von Stand zu Stand – sondern von Gliede zu Glied des nämlichen Stands und Lands. Diese Glieder bedienen sich gegeneinander der Verjährungsrechte, wenn nicht der Friede eine Ausdrücklich- oder stille Ausnahme **) macht. Ohne diese Ausnahme

*) Die Verbindlichkeit – in der Frage Stehnde zu restituiren, geht zwar auch von Mächte zu Mächte. Allein! ein anders ist die einseitige Foderung, ein anders die gegenseitige Verbindlichkeit. Von jener, nicht von dieser ist die Rede. Jene kann, diese kann nicht verjährt werden; sondern erlischt nur per consequentiam: als eine Verbindlichkeit, welche die natürliche Bedingniß mitführt: soferne der Unterthan das ihm dadurch entstehnde Recht nicht verschlafen läßt. Oder deutlicher! ein Landesherr, der Kaiser selbst, oder König von Frankreich, oder von Schweden kann dem eignen Unterthan das befragte Gesuch nicht abseyn, weil die Gegenmacht erst heut zu Tag fodert, wenn nur der Unterthan nicht erst heut zu Tag fodert, und schon vorläufig geziemende Interpellationen machte, die in der Zeit geschahn; und die Verjährung unterbrachen. Wollte der Landesherr, König, oder Kaiser auch im Falle, wo die Verjährung gegen den Unterthan noch nicht vollbracht, dennoch verjährt haben; müßte er dieß entweder gegen das Reich, oder gegen Frankreich und Schweden behaupten, und selbst die gegenseitige Verbindlichkeit verjährt haben wollen: welches nicht angeht.

**) Eine ausdrückliche Ausnahme machen die Worte – eine

stille

bleibt bey den eignen Unterthanen das bürgerliche Recht, das eine Verjährung eingeführt hat, unverändert: so, wie bey gegenseitigen Unterthanen das natürliche Völkerrecht, das keine Verjährung bestimmt, unverändert bleibt.

Wenn nun die Unterthanen wenigst in Privatsachen, eine Verjährung gegen ihre Landesherren rechtmäßig vorwenden: (Müller ad Struv. Exercit. 43. Lib. 44. ff. de Vsurp. & Vsucap. §. 19.) warum nicht auch umgekehrt?

§. 103.

Sicher entstehen aus Friedensschlüssen nicht nur Völker: sondern auch bürgerliche: und zwar öffentliche oder Privatrechte (§. 1.). So kann eine Macht, wenigst ausdrücklich, für fremde Unterthanen schliessen — es kann ein Vergleich zwischen zween Monarchen dem ein: oder andern die Verbindlichkeit, seinen Unterthanen ein Gesetz zu geben, auflegen: oder etwa schon selbst bestimmen, wie jene sich verhalten sollen. Die Verbindlichkeit, das Gesetz zu geben, oder den Innhalt des Vergleichs als ein Gesetz zu verkünden, gehört zum willkürlichen Völkerrechte. Das Gesetz aber selbst wird ein bürgerlich: und zwar öffentlich: oder Privatrecht stiften. Art. XVII. §. 2. 3. 4. J. P. O.

Denn

stille — die Natur des Friedens — der Amnestie — oder Sache selbst. Es wird sich zeigen, daß im gegenwärtigen Fall keine dieser Ausnahmen vorkömmt.

Denn diese Rechte unterscheiden sich nicht durch den Ort, wo? weder durch die Art und Weise, wie? — noch durch die Gelegenheit, bey der — sondern durch den Gegenstand, über den — und durch die Personen, zwischen denen sie gelten.

Gelten sie **zwischen Bürgern eben desselben Staats, die dabey nicht als gebietende ein- und anderseits als gehorchende Theile betrachtet werden**; so sinds bürgerliche — keine öffentlichen — sondern Privatrechte; und die Interessenten, seyn sie, wer sie wollen, sieht man als Privatpersonen an.

Die befragte Schuldigkeit der Reichsstände, und Foderung der Unterthanen ist von dieser Beschaffenheit. Die betreffenden Güter und Rechte sind überdieß Güter und Rechte der Unterthanen, und die ganze Streitsache wird dem Subjekt und Gegenstand nach ein Privathandel, der zwischen den Gliedern des nämlichen Staats obwaltet.

Bedingt ein Friedensschluß, **wider seine Natur** (§. 56.), so eine Privatverbindlichkeit; so wird nicht vermuthet, daß er auch wider die Natur des Privathandels die allfällige Verjährungsrechte hob. Eine Verjährung **einzuführen**, oder **zu tilgen** ist für sich selbst kein Geschäft des Friedens. Wenn also wider gegenseitige Unterthanen nicht — wohl aber wider die eignen verjährt wird; so ist die Ursache, weil die Verjährung ein bürgerlich — und kein Völkerrecht ist.

§. 104.

Man nehme ein Systeme der deutschen Regierungsform an, welches man will – die einfach – oder vermischte Monarchie – so bleibt allzeit der einzelne Reichsstand dem Kaiser und Reich untergeordnet. Mithin in Ansehung des Westphälischen Friedens, (Art. XVII. §. 2. 3. 4.) und im gesetzten Fall, (§. 103.) sind beide, der einzelne Landesherr, und dessen Unterthan, als Privatpersonen zu betrachten. Die Privaten verjähren gegeneinander; also auch der Landesherr gegen den Unterthan. Ist der Landesherr Souverain; so bedienen sich auch die Könige einigermaßen der Privatrechte – und wenn sie sich von Privaten pråskribiren lassen, warum nicht auch umgekehrt? Nicht alle Besitzungen des Königs sind Staatsgüter, oder bona publica, so, wie nicht alle dessen Handlungen königlich sind. Ueberläßt sich ein Regent in Ansehung der erstern der vollkommensten Freyheit; beliebt es ihm doch, wenigst seine Privatgüter den Gesetzen zu unterwerfen. Was ein Souverain freywillig thut, fodern von dem Landsherrn Verträge, Reichsobservanz und Gesetze. Es mag aber freywillig oder gesetzmäßig geschehen – Wer wider sich verjähren läßt, darf auch dem Naturrecht gemäß entgegen verjähren.

§. 105.

§. 105.

Ich stelle mir alle die Einwendungen vor, als: " Der Friede müße ewig dauern. Wider den West„ phälischen gebe es auch in Deutschland keine Ver„ jährung. Seit mehr als 130. Jahren sey er so „ vielmal, und in all seinen Punkten bestätigt wor„ den. Ein jeder Römischer Kaiser oder König be„ schwöre ihn. Dieser Friede sey ein Gesetz, das in „ perpetuam rei memoriam geschrieben stehe, folglich „ justam ignorantiam auf ewige Zeiten ausschließe. „ Wie solle nun eine Verjährung vorgehen — eine „ Verbindlichkeit, die derselbe bevestigt, erlöschen — „ und eine Restituzion, die er bedingt, ihre Kraft „ verlieren? „

Mir scheinet nichts leichter zu seyn, als diese Einwendungen aufzulösen.

Der Friede dauert ewig, wenn er niemal gebrochen wird. Nur kömmt zu untersuchen, ob die Verjährung den Frieden bricht; dessen natürlich Geschäft nicht ist, eine solche einzuführen, oder zu tilgen. (§. 9. 13. 109.) Wenn die Natur der Sache keine ewige Dauer zur Absicht hat: wenn die Verbindlichkeit (102. 103. 104. *) Personen und Rechte betrift, über, und gegen welche sonst verjährt wird: muß nicht der Friede ausdrücklich die Verjährung ausschließen, wenn er sie diesseits nicht gestatten will? — Was der Sache Natur mit sich bringt, wird vermuthet, so lang nicht

ausdrücklich was anders beliebt. Nun gab der westphälische Friede denen, die ihre Güter verwürkt hatten, das Recht, diese wieder zurückzufodern: setzte aber nicht hinzu: nullius temporis præscriptione obstante.

Dieser Friede ist ein Gesetz, das wider sich so wenig, als die Reichsabschiede, präskribiren läßt: welche doch die Präskription über Privatrechte, wenn sie deren welche bevestigen, nicht ausschließen.

Nun ists wahr: der westphälische Friede steht in perpetuam rei memoriam geschrieben; schließt also justam ignorantiam juris auf ewige Zeiten aus. Allein diese Eigenschaft haben alle Gesetze. Wenn sie einmal kund gemacht worden sind, so ist ignorantia juris promulgati nicht mehr rechtmäßig – wobey dennoch ignorantia juris alieni bestehen kann: indem letztere zur **Unwissenheit der That**, und nicht zur **Unwissenheit des Rechts** gehört. Möglich ists, daß ein Friedensschluß auch die Unwissenheit der That ausschließt: wenn er Personen und Güter in individuo benamßt, die er restituirt wissen will (§. 99. in fine). In diesem Falle ist die Unwissenheit, daß eine Sache fremd sey, nicht mehr rechtmäßig (§. 115.), und jene Verjährungen, die bonam fidem præscribentis, in juris alieni ignorantia positam fodern, sind hiemit ausgeschlossen. Aber nicht alle Verjährungen fodern so eine bonam fidem (§. 121. seqq.); und in der Frage stehende

hende Restituzionen sind dem Gegenstand und Subjekt nach unbestimmt. *)

Legatur §. 51. Art. IV. J. P. O.

Endlich flöße dieser Verjährungsausschluß nicht aus der Natur des Friedens, sondern aus der Natur des Gesetzes, das Jedermann wissen soll, und aus der Verjährung selbst, die bonam fidem præscribentis fodert (§. 115.).

Eben so seicht ist der Grund wegen den kaiserl. Wahlkapitulazionen und Friedensbestätigungen. Hätte man zu Münster und Osnabruck nichts anders, als so vorübergehende Restituzionen bedungen, wie in der Frage stehnde sind: wir würden — weder von Ryßwick, Baden, Wien — noch in einer Wahlkapitulazion Bestätigungen des Friedens lesen. Man arbeitete in Westphalen von 1644. bis 1648. an einem Reichsgrundgesetze, welches, da es die Toleranz- und Regierungsform betraf, und beede Gesellschaften, die Kirche wie der Staat, unsterblich sind, eine ewige Dauer vermuthet, und man deßwegen so oft ins Gedächtniß zurückruft. In derley Fällen mag es auch in Deutschland keine Verjährung geben.]

*) Die restituenden Personen und Güter waren freylich lauter Individuen, die schon in der That — nicht aber durch die Worte des Friedens ihre Bestimmung hatten: aber auch die namentliche Anführung der in Frage Stehnden würde der Verjährung nichts benehmen. (§. 121. seqq.)

Indessen ists wahr, was ich oben (§. 101.) sagte, daß die gedachten Restituzionen, mit all = andern Punkten, eben so vielmal bekräftigt wurden — allein nur als vorübergehende Rechte, welche übrigens ihrer Natur, und dem Laufe bey Gerichtern überlassen sind.

§. 106.

An eben der Klippe verschlägt sich die Einwendung derer, die wähnen: " der Landesherr stelle sein Volk „ vor, welches immer dasselbe sey. Auch der Landes„ herr bleib immer derselbe; da er in alle Verbindlich„ keiten und Rechte seiner Vorfahren eintrete. Folg„ lich! wie der erste Landesherr aus Abgang guten „ Glaubens, oder wahren Besitzstands nicht verjäh„ ren konnte, so könnten es auch seine Nachfolger nicht.„ Wer bemerket nicht, welch ungeheure Supposita unter diesem Scheingrunde stecken — und sodenn: wenn selbe wirklich erwiesen wären, oder hieher *) taugeten; daß dennoch meine vorigen Gründe wieder siegeten?

Erstlich: wenn der Landesherr wider einen Privaten ein Privatgut verjährt; verjährt er nicht als Lan-

*) Diese Folgerung ist a successore universali entlehnt, dem der böse Glaube des Erblassers zur Verjährung im Wege steht. Wie dieser böse Glaube nur dem nächsten — nicht auch dem zweyten Erben schadet; so ist dies Gleichniß überdieß unpassend, weil successio in territorio singularis ist, und hieraus folgete, daß der böse Glaube eines einzigen Vorgängers mehr vermöge, als der gute so vieler Nachfolgern.

Landes = sondern als Privatherr. Denn Verjähren ist weder eine landesherrlich = noch eine königliche Handlung — sondern des Landesherrn — des Königs (§. 103.). Alsdenn werden in gemeinen Rechten auch Fiskal = und Patrimonialgüter — Regalien *), und Befreyungen von Realbeschwerden — nicht wider Landesherren — sondern wider wirkliche Souverainen verjährt **); wievielmehr muß die Verjährung des Landesherrn gegen den Unterthan wenigst in Privatsachen angehen; wo schon ohnedem von einer gehässigen Einschränkung der landesherrlichen Rechte die Rede ist?

§. 107.

Zwar führet Kramer Obs. 982. T. III. pag. 832. als eine gemeine Sentenz der Publizisten an: daß wider einen Reichsstand, wider die Landeshoheit, und in materia collectandi keine Verjährung laufe. Kann wider die Reichsstände nicht verjährt werden; so fodre von diesen die Billigkeit, auch gegen ihre Unterthanen ein solch Recht nicht auszuüben.

Quod quisque juris &c. ff.

Wie aber Kramer, in eben angezogener Stelle, auch gegen das Jus Collectandi eine 30jährige Präskrip=

---

*) So weit sie nämlich auch den Unterthanen übergeben, und von diesen benützt werden können.

**) L. 4. Cod. de præscript. 30. vel 40. annor.
L. fin. Cod. de fund. patrimo. *Strykii* usu moder. ad Lib. 44. ff. Tit. 3. §. 4.

skription zuläßt, woferne nicht gegen das Reich selbst verjährt wird; so scheint die gedachte Sentenz auf den gegenwärtigen Fall ganz unanwendbar: weil höchstens folgete, daß eine auswärtige Macht wider einen Reichsunterthan ex territorio alieno in suum nicht verjähren könne, da das Reich wider sich — der Reichsstand wider die Landeshoheit, und das Jus Collectandi nicht verjähren lassen. Lassen die Reichsstände die Verjährung wider sich, qua tales, nicht zu — folgt nun, daß sie's auch qua privati widersprechen?

§. 108.

Die mehresten Staatslehrer, auf die Reichsgrundgesetze sich steifend, betrachten die Reichsstände in dreyfacher Verbindung gegen das Reich — wovon die letzte die Unterthänigkeit gegen den Kaiser und das Reich ist.

Kramer Obs. 537. T. II. P. I. pag. 237. (§. 104.)

Wenn je ein Fall dieser Unterthänigkeit erdenklich — ist es vorzüglich jener, in Bezug auf die Reichsgesetze, welche den Landesherren besondre, und zwar solche Verbindlichkeiten, die ihre Landeshoheit begränzen, gegen eigne Unterthanen auflegen. In diesem Fall, der zumal nur Privatrestituzionen betrift, mögen die Reichsstände sich unwidersprechlich der Verjährungsvortheile bedienen. Oder solle man den Reichsstand als Unterthan des Kaisers und Reichs ansehen, nicht aber auch als einen solchen berechtigen? Privi-

legien,

legien, die das öffentliche Recht einschränken, sind der strengsten Auslegung. Durch den westphälischen Frieden werden strafbare Unterthanen gegen eigne Landesherren privilegirt – selbst die Potentaten bewilligten in soweit die Einschränkung ihrer Majestätsrechte. Wer dürfte nun die Erweiterung machen:

Nullius temporis præscriptione obstante?

§. 109.

Kurz! nicht aus der Natur des Friedens – sondern aus dem Natur- und Völker- oder aus dem innerlich-bürgerlichen Rechte fließt: ob eine Verjährung Platz – oder nicht Platz habe. Weder der Begriff des Friedens (§. 7.), noch der Begriff der Amnestie (§. 9.), setzen einen Grund an, der für – oder wider die Verjährung spricht. Das Vergangne ist vernichtet – vergessen – wenn schon künftig verjährt wird. Der Friede dauert ewig; die Verjährung finde statt, oder nicht; und wird nur gebrochen, wenn man sie gelten macht, wo sie nicht statt findet.

Ich setz also: die Mächte gegeneinander hätten wirkliche Verjährungsrechte *). Dießfalls müßte der Friede

*) Wenn schon die Abtretung der Mächte in Ansehung der Land-Ortschaften-Besatzungsrechte, u. s. w. in individuo, quis? quid? cui? benamßt werden (§. 105.); so gäbs doch viele besondern Rechte, Güter, u. s. w., die nur in terminis generalibus begriffen, folglich ignorantiam juris alieni nicht ausschlößen, wenn zwischen den Mächten, wie ich setz, eine Verjährung liese.

Friede die Verjährung ausnehmen, wenn er sie seinerseits nicht gestatten wollte. Nun haben die Bürger gegeneinander wirkliche Verjährungsrechte: und der Friede nimmt sie nicht aus. — — — Die — in der Frage stehende Foderung (§. 102. *), schlägt nicht in das öffentliche Recht ein (§. 103.): schwebt zwischen den Gliedern des nämlichen Staats (§. 102.*): ist ein so ganz zufällig Stück der Amnestie; wobey die Rechtsregel: "Nemo plus obligatur, quam se velle obligari *declaravit*" pünktlich gilt (§. 43. K. I. 49. 54. 108.): und doch erklären sich die Kontrahenten nicht, die allfällige Verjährung nicht einwenden zu wollen. — — — Der Friede disponirt hier über Rechte, und zwischen Personen, über und gegen welche man sonst verjährt — er thut dieß so wissentlich, als ganz zufälliger Weise: und nimmt doch die Verjährung nicht aus. — — — Er benamßt weder das Personale noch das Reale in individuo — setzt vielmehr beydes in seinen vorigen Rechtsstand zurück, wovon conditio usucapiendi activa passivave nicht ausgeschlossen. Was kann man anders vermuthen, als daß er die ganze Sach übrigens ihrem Lauf überließ, und eben so wenig die Art und Weise hob, derley Rechte aneinander zu suchen. Zu dieser Art und Weise zwischen Bürgern eines Staats gehört die Verjährung; und der Gegenmacht liegt an sich selbst nichts daran, ob die Glieder des andern Staats gegeneinander verjähren —

dem

dem andern Staat liegt vielmehr daran, daß sie verjähren; indem er ihnen ausdrückliche Verjährungsgesetze giebt.

Von einer ausdrücklichen Tilgung dieser Verjährungsgesetze meldet der westphälische Friede nichts: (§. 51. 52. 53. 54. Art. IV. J. P. O.) auch war die Verjährungsfrage bey den damaligen Verhandlungen kein Gegenstand **); den Reichsständen aber überhaupt alle Verjährungsvortheile absehn wollen, läuft wider die Verfassung des Reichs, und natürliche Billigkeit (§. 108. 107. 104. 103. 102.*).

Nun betrift auch das — in der Frage Stehende weder die Toleranz - Art. V. §. 31. noch die Regierungsform — Art. VIII. §. 2. J. P. O. — (adde §. 105.) — Es ist also von keiner Seite mehr die Frage: Ob? — sondern

c.) Was für eine Verjährung Statt finde?

§. 110.

Die westphälischen Traktaten äußern sich weder bey dieser Frage. Folglich hängt die Entscheidung nicht

---

**) Wenn weder die Amnestie noch der Fried insbesondre, seiner Natur nach, für oder gegen die Verjährung streiten — weder die damaligen Verhandlungen mit diesem Gegenstande zu thun hatten; so war die Verjährung weder ein natürlich- noch ein zufällig Geschäfte des Friedens: und kann diesen nicht verletzen, wenn sie nur nicht in andern, als unterliegenden Fällen, geltend gemacht wird.

nicht von den Worten, sondern von der Absicht der Potenzen ab: von der Natur und Eigenschaft der Restituzionen insonderheit: und von dem Laufe Rechtens. Die Absicht der Kontrahenten war: den Unglücklichen im Kriege, durch die Vernichtigung alles Vorgegangenen, ihre Rechte wieder — den in der Frage Stehenden aber ein besonders Rechtsmittel zu ertheilen. Die Natur und Eigenschaft der Restituzion des III. Art. besteht darinn, daß die Unglücklichen zur Generalamnestie ihrer Landsherren gehörten, deren Restituzion wirklich folgte. Hingegen die Restituzion des IV. Art. §. 51. ist eine wahre, vollständige, zum Gesetze gewordene Begnadigung; und, soll hievon die Rede seyn, noch nicht erfolgt. Der gemeine Lauf Rechtens endlich fodert zur Verjährung guten Glauben, rechtmässigen Titul, wahren, ununterbrochenen Besitzstand, und, nach Gestalt der Sache, die verjährt seyn soll, 3. 10. 20. 30. 40. und noch mehrere Jahre. Ich halte, der Ueberzeugung wegen, die restituenden Unterthanen des Art. III. §. 1. gegen die — des IV. Art. §. 51.

a.) Wider die Restituenden des Art. III. §. 1.

§. 111.

So richtig zu bejahen, daß wider die Restituenden des Art. IV. §. 51. eine Verjährung läuft: so sehr

dürfte

dürfte dieß von denen des Art. III. §. 1. theils bezweifelt, theils gar verneinet werden: weil deren Restituzion von Stande zu Stande, oder gar von Reiche zu Reiche geht: die Reiche aber wider sich — die Stände wider die Landshoheit, und das jus collectandi nicht verjähren lassen.

Nach den Gründen des 107. — und 109ten §es dieser Behandlung nehm ich indessen, doch, ohne zu entscheiden, an: daß auch wider die Unglücklichen im Krieg verjährt werde, wo dieß nicht etwa wider das Reich selbst geschähe. Angenommen, daß in diesem Fall eine Verjährung auch gegen die natürlichen Restituzionen laufe: so ist noch zu sehen, wie dieselbe von derjenigen, die in der Frage steht, ausarte.

§. 112.

Ist die Rede von der Restituzion eines Unterthans Art. III. §. 1. J. P. O.; so hatte der Feind, durch den ein solcher zu restituiren war, dessen Gut oder Recht entweder selbst behalten: oder er hatte selbes veräussert — zu Lehen gegeben, verschenkt, verkauft ꝛc.

Hatte es der Feind selbst behalten, und ward es kraft der Generalamnestie dem Landsherrn solch eines Unterthans heimgestellt; so ist gewiß, daß dieser letzte, als der vorige Eigenthümer, wieder wirklicher Herr des Guts oder Rechts wurde; weil des Friedens Absicht war: dem Unterthan sein Recht — (Art. III. §. 1. J. P. O.) dem Landsherrn aber kein neues Recht ein-

zuräumen. (Art. III. §. 2. J. P. O.) adde (§. 20. 21. 98. 101.)

§. 113.

Fügte sich's, daß etwa der Feind einen Beständer darauf gehabt; so hatte der Beständer von dem Augenblicke des Friedens, einen andern Eigenthümer zu erkennen. Er wurde nicht nur ein bloß natürlich- sondern auch prekarischer Besitzer. Denn alles Recht, das dem Feind, kraft des Kriegs, auf das befragte Gut zustund, hörte von dem Augenblicke des unterzeichneten Friedens auf (§. 9. 12.), und der — jure postliminii restitute Eigenthümer gieng mit jenem nicht einmal einen stillen Bestand ein. Der gewesene Beständer war denn schuldig, sich dem vorigen Eigenthümer zu stellen, oder widrigens zum Ersatz aller bezogen — und zu beziehen möglicher Früchte sich anhalten zu lassen. War er auch der 2te — 3te — 4te Beständer; mußte er sich als ein solcher bewußt — auch ihme die dießfällige Annullazion des Friedens bekannt seyn a). So konnte denn eine folgende Verjährung noch lang nicht anfangen b) — deren Ende aber sich in die längste Zeit hinaus verschieben; wozu hin und wieder (§.

97.

a) Art. III. §. 1. in fine J. P. O.
Adde Menoch. de arbit. Caſ. 225. n. 10.
L. 12. ff. de Transact.
L. 5. eod. de Reb. cred.
L. 29. eod. ad SCtum Maced.

b) Nov. 119. Cap. 7.

97. 98.) die vielfältigen Kriegsläufe beytrügen, während welcher eine angefangene Verjährung nicht nur schläft, sondern auch, mit Verscheuchung des Besitzers, wirklich unterbrochen wird c).

§. 114.

War das Gut ohne Beständer, und wurde selbes dem Landesherrn des vorigen Eigenthümers übergeben; so floß aus dieser Uebergabe, wenn sie schon überhaupt geschah, noch kein Verjährungsrecht: indem die Uebergabe nicht für den Landesherrn vermeynt Art. III. §. 2. — die Restituzion für den vorigen Eigenthümer bedungen Art. III. §. 1. eorumque vasalli subditi cives & incolæ. (adde §. 98. 101.) — und das Gut dem Reichsstande gleichsam vertraut wurde. War Höchst — oder Hochselber nicht an; durch — was sein — oder nicht sein war — zu untersuchen, verbunden? Wenigst ist die bloße Besitz- oder vielmehr Behaltung einer Sache, die man im fremden, nicht im eignen Namen erhält, zur Verjährung nicht hinreichend. Der wahre Besitzer davon ist der, in dessen Namen man es erhält. (C. *Si diligenti* 12. de For. Comp. L. 8. ff. de Pactis.)

c) R. A. von 1654. §. 172.
Haarprecht. de Præscriptione immunitatis a collectis: formalia: *per tempora grassantis bellicæ hostilitatis omnis præscriptio de jure canon. & moribus modernis, ipso jure quiescit.*

Konnte der Landesherr wirklich ein solches Gut verjähren; so mußte dieß für den Unterthan geschehen, für den er das Gut erhielt – fast eben so, wie die Vormünder, Pfleger, und diesen ähnliche Verwalter fremder Besitzungen, nicht für sich verjähren – sondern für die Pupillen, Minderjährigen, und andre, deren Pflegschaft sie führen.

§. 115.

Noch heut zu Tage dürfte diesseits einem Landesherrn exceptio malæ fidei præsumtæ wirksam replizirt werden, wenn aus den Kanzleyen, oder landesherrlichen Archiven hergezogene Urkunden bewiesen, daß dergleichen Rechte oder Güter solchen Vorfahren, die der Krieg verunglückte, zugehörten. Denn man vermuthet rechtmäßig, daß ein jeder den Innhalt der Schriften und Instrumente, die er in seinen Archiven ꝛc. hat, einsehe und wisse: besonders derjenigen, die dessen Rechte, Amt, oder Verwaltung betreffen.

§. 116.

Soviel, wenn der Feind ein solches Gut selbst behalten hatte, und nachgehends übergab. Hatte ers veräußert – zu Lehen gegeben, verschenkt, verkauft ꝛc. ꝛc.; so ward jede solche Veräußerungsart in der Generalamnestie für null und nichtig erklärt. Art. III. §. 1. in fine J. P. O. adde (§. 9. 14. 20. 21.) Folglich war von der Zeit an der Käufer, Lehenmann, u. s. w. kein Käufer und Lehenmann mehr. Er verlor

lor seinen Titul, und wurde nebst dem, mit der Kundmachung des Friedens, in malam fidem versetzt. (§. 113. a.)

§. 117.

Diese und andern Hindernisse stünden der Verjährung wider die Restituenden des Art. III. §. 1. gleich Anfangs – oder noch heut zu Tag im Wege. Sie wurden mit der Kundmachung des Friedens wieder wirkliche Eigenthümer, und durch die Restituzion ihrer Landes- oder Ortesherren erhielten sie, in den gesetzten Fällen (§. 111. 112. 113.), auch den Besitzstand. Die natürlichen Besitzer, waren sie, wer sie wollten, fielen in malam fidem, wurden titullos, verloren überhaupt den wahren Besitzstand, und konnten die längste Zeit eine Verjährung nicht anfangen; wenn man auch annimmt, daß wider sie verjährt werden kann (§. 110.).

Hingegen mit den Restituenden des Art. IV. §. 51. J. P. O. &c., hat es andre, und zwar folgende Verhältnisse.

b.) Verjährung wider die Unterthanen des §. 51. Art. IV. J. P. O.

§. 118.

Die Unterthanen, welche dem Feinde dienten, sind in dem Art. III. §. 1. nicht begriffen *) (§. 57. seqq.) – ihre Restituzion ist ganz zufällig, und hängt in all ihren Wirkungen von den ausdrücklichen Worten des Friedens ab (§. 43. k. l. 49. 54.) – fließt folglich allein aus der besondern Meldung des §. 51. Art. IV.; (adde §. 72. 73. 74.) – wobey überdieß das Erzhaus Oesterreich auf wichtigen Ausnahmen beharrte. Art. IV. §. 52. 53. 54. (adde §. 81. §. 41.)

Die übrigen des Reiches mittelbare Unterthanen, die in der Frage stehen – auch verräthrische Gemeinden und Städte – wurden also aus einer besondern Wohlthat, und in gegenseitiger Rücksicht, der weitern Straflosigkeit, und zugleich der Gnade versichert, wieder in all ihre Güter und Rechte eingesetzt zu

*) In Ansehung der – wegen Ungehorsam oder Lehensuntreue verfallen oder eingezogner Güter ist dieß außer Zweifel. In Ansehung der – nicht eingezogen – nicht verfallnen – durften sie zwar zur natürlichen Restituzion des Art. III. §. 1. gehören. Wie aber diese Restituzion salvo jure tertii zu verstehen, auch salvo jure puniendi territoriali statuum, & majestatico Cæsaris & regum; so würde ihnen die Restituzion des III. Art. ohne den §. 51. Art. IV. wenig genützt haben; denn sie hätten nicht einmal zurückkehren dürfen.

zu werden, wie sie diese vor dem Kriege, und im Jahre 1618. besaßen (§. 82. 83. 84.).

Ich frage nun, woher entstund für diese Restituenden ein solches Recht? — und man antwortet: aus dem §. 51. Art. IV. J. P .O. — oder aus dem §. 40. J. P. M. — —

Ohne diese §§en, oder ohne jenes Versprechen wäre keine Verbindlichkeit — und ohne Verbindlichkeit kein Rückfoderungsrecht entstanden (§. 56.).

Man könnte wähnen: hat es nicht eben dieß Verhältniß mit den Restituenden des Art. III. §. 1.? — Nichtsweniger! denn erstlich hatten leztere das natürliche Recht der Amnestie, auch ohne ausdrückliche Meldung, jure postliminii naturali, restituirt zu werden. (§. 9. 20. 21.) Ein solch Recht stund den Befragten in Ansehung der eingezognen **), oder we-

**) Weil der §. 51. des Ausdrucks: verfallne — eingezogne Güter — sich nicht bedient; könnte man gar glauben, es seyn in der Frage Stehende in Betreff derselben nicht einmal zu restituiren gewesen; sondern nur in Betreff derer, die etwa zur Zeit des Friedensschlusses noch nicht verfallen — oder eingezogen waren, und nur etwa feindselig behandelt wurden, welches um so eher zu vermuthen, quia pro naturalibus stat præsumtio: die Amnestie aber des §. 51. hernach ganz natürlich, und nur in soweit zufällig würde, als solche Güter nicht mehr salvo jure puniendi zurückzustellen, wie dieß denn ausdrücklich bedungen wird:

Multo minus ulla poena irrogator. Art. IV. §. 51.

Nichts-

wegen Lehensuntreue verfallnen Güter nicht zu; denn es ist

Zwey-

Nichtsdestoweniger bleib ich auf dem vorigen Satz der obigen §§phen 82. und 84. Wenn man den §. 51. Art. IV. genau durchgeht; so wurde die Restituzion all- und jeder dieser Personen und Güter ausdrücklich und vollkommen in den Rechtsstand vor dem böhmischen Kriege bedungen.

Vors erste nun ist unläugbar, daß das Jahr 1618, in dem der böhmische Krieg entstund, überhaupt kein Terminus in quo naturalis ist. Denn der Terminus naturalis in quo ist die Zeit vor der Verlassenschaft, oder vor einzelnen Feindseligkeiten, die sich in 30 Jahren, und bey so mannigfaltigen Abwechslungen der Kriegsbühne, in zerschiednen Zeitpunkten ereigneten. (§. 82. *)

Zweytens ist das Jahr 1618. auch terminus a quo — dasjenige aber, was verfiel oder eingezogen wurde, weil man dem Feind diente; verfiel oder wurde währendem Krieg eingezogen — gehörte demnach zur Restituzion, weil die — dem Feinde dienende in den Stand vor dem Kriege zurückzustellen.

Vors dritte wäre die Verhandlung des §. 51. quoad bona ganz unnütz und ohne Wirkung, wenn nicht auch verfallen- oder eingezogene Güter zur Restituzion gehöreten: weil kaum zu vermuthen, daß die Güter der in Frage Stehenden nicht sammentlich — und wenigst per edicta generalia, oder in mandatis revocatoriis, als ipso facto verfallen erklärt, und eingezogen wurden. Bey Landsäßigen Lehen floß die Verlurstigung ipso facto schon aus der Natur. Was sollte man nun dem Feinde Dienenden zurückstellen, wenn keine verfallen- oder eingezogene Güter zu verstehen? Es ist aber

Viertens einleuchtend, daß der §. 51. hauptsächlich von dem rede, was in der Frage Stehende ex causa facti proprii,

oder

Zweytens von dem die Rede, was sie als Unterthanen verloren, nicht als Feinde — als

oder deßwegen verloren, weil sie dem Feinde dienten, (§. 73.*) wie dieß die folgenden zwo Paralellstellen §. 53. 54. eiusd. Art. & Instr. zum Ueberfluß ausdrücken. Nach so unläugbaren Gründen bleibt also der Haupsatz unverändert: daß nämlich die Stände 2c. 2c. auch verfallen oder eingezogne Güter, sie möchten nun auf die Kriegsbühne gekommen seyn, oder nicht, zurückzustellen verpflichtet wurden; wenn schon der §. 51. von den Einziehungen oder Felonien selbst nichts ausdrückliches sagt. (§. 40. d. 50.) Dieß vorausgesetzt! müssen dennoch in Ansehung des §. 51. Art. cit. ganz zerschiedne Fälle nicht vermengt werden. Ereignete sich z. B. daß eingezogen = und verfallne Güter, nach der Einziehung, die vor dem Friedensschluß geschah, auf die Kriegsbühne kamen, und feindselig behandelt wurden; so mußten diese, nach der Generalamnestie, dem strafenden Landsherrn heimgestellt werden, als dem sie, vor der Wegnahme, gemäß der Strafgerechtsame zugehörten, der sie aber, kraft der besondern Amnestie des IV. Art. §. 51. wieder zurückzustellen, verbunden war. Dieser Fall wäre noch nicht zerschieden, und dürfte hier die vorstehende Frage:

Sind die Höchst = und Hohen 2c. 2c. noch Platz haben.

Geschah die Einzieh = oder Bestrafung nach dem Friedensschluß; so war sie ipso jure nulla, und sub poena fractæ pacis prohibita. Wäre von diesem Fall die Rede, so müßt' es heißen:

Sind die Reichsstände noch heut zu Tage schuldig, dergleichen, nach dem Friedensschluß verhängte Strafen zu vergüten?

und ich würde mit ja! auch nullius temporis obstante praescriptione antworten. Denn der Friede darf nie gebrochen

eigne, nicht als gegenseitige Unterthanen — und zwar durch rechtmäßige Sentenzen, nicht feindselige Handlungen — nach dem innerlichen Staats- und Lehens- nicht nach dem Kriegs- oder Völkerrechte. Nun wurde durch den Friedensschluß was gegen die Theile feindselig — oder unter dem Scheine Rechtens — Art. II. III. §. 1. — nicht, was bey dem nämlichen Theile von unstrittigen Rechtswegen

---

werden, und eine solche Strafe, so lang sie dauert, bricht den Frieden.

Waren endlich die Güter der Strafbaren nicht verfallen, weder vor oder nach dem Friedensschluß eingezogen; so konnten in der Frage stehende sicher und nach Belieben in ihr voriges Eigenthum zurückkehren. Doch hatte dagegen eine Verjährung secundum jus commune Platz, welche derjenigen — in Ansehung der eingezogen- oder verfallnen Güter zwar nicht ganz gleich, aber doch sehr ähnlich ist;

Denn: entweder kamen solche nicht verfallne ꝛc. ꝛc. Güter auf die Kriegsbühne, und wurden feindselig behandelt — oder sie kamen nicht auf die Kriegsbühne, und wurden nicht feindselig behandelt. Im letzten Falle disponirte der Friede weiter nichts hierüber, als daß sie der Landsherr, wegen des vergangnen, nicht mehr soll in die Strafe ziehen; im übrigen überließ er sie ihrer Natur, dem Laufe Rechtens und der Verjährung. Im ersten Fall aber — nämlich: wenn solche Güter auf die Kriegsbühne kamen, disponirte der Friede zweyerley — 1mo. sie sollen dem vorigen Eigenthümer heimfallen: Art. III. §. 1. — 2do. man soll diesen deßwegen nicht mehr strafen, Art. IV. §. 51. Keins von beyden schließt die Verjährung secundum jus commune aus. (§. 102.) In so ge-

wegen geschah – vernichtiget. Auf welche Art die Unglücklichen im Krieg ihre Rechte wirklich wieder erhielten – die Strafbaren aber sie nur wieder erhalten konnten. Denn da der Friedensschluß die Einziehungen ihrer Güter **nicht vernichtete** – sondern die Landsherren zur Restituzion des Eingezognen **nur verpflichtete**; so erhielten letztere nur ein persönlich Recht, wohingegen erstere jure postliminii in ihr voriges Eigenthum zurückkehrten ***).

§. 119.

---

gesetzten Fällen erhielt nun der Unterthan eine sichre Rückkehr in sein Vaterland, und ein jus in re – hatte aber beydes – die Sicherheit seiner Person und seines juris in re einzig und allein dem §. 51. Art. IV. zu danken (sieh die erste Note dieses Sphi 118.). Wieder in sein Vaterland und in seine Güter sicher zurückkehren dürfen, sich seiner vorigen Rechte bedienen, selbe wider jeden Besitzer verfechten können, war also für einen solchen ein wahres Privilegium, welches in Ansehung der Güter durch bloßen Nichtgebrauch erlischt, wie ich dieß, in folgenden SSphen, von eingezognen Gütern unwiderleglich darthun werde. q. e. d.

Die besondern Fälle sind also wohl zu unterscheiden – das folgende aber muß hauptsächlich von verfallnen – oder noch vor dem Friedensschluß eingezognen Gütern verstanden werden, wo die restituenden nur ein persönlich Recht erhielten: wie folgt.

***) Dieß jus postlimini fließt aus der Vernichtung des Rechts oder Unrechts der Kriegsursache: womit auch der Feindseligkeiten Recht oder Unrecht aufhört (§. 9.), und woraus die Restituzion der abgenommenen Ortschaften und Provinzen fließt. Dergestalten kann man zwar die Restituzion der Unterthanen, die durch den Krieg, oder von dem Feind qua

Feinde

§. 119.

Indessen war die Wohlthat des §. 51. keine bloße Begnadigung mehr. Sie wurde ein Rechtsmittel.

L. un. ff. de Condict. ex lege.

Zoesius in additamentis ad hunc Tit.

Art. XVII. §. 2. 3. 4. J. P. O. (§. 103.)

§. 120.

Ein jeder §. des westphälischen Friedens ist ein Gesetz, sofern er sich auf die Glieder des Reichs bezieht: und der §. 51. Art. IV., der über das Mein und Dein disponirt, ist ein **Privatgesetz**, welches zu Gunsten gewißer Individuen (§. 105.*) in gegenseitiger Rücksicht der hohen Kontrahenten, ein außerordentliches Rechtsmittel verleiht, doch so, daß dieß auf andre, wiewohl ähnlichen Fälle, nicht darf interpretirt werden. Welche Folgerung in Ansehung der einzelnen Reichsstände nicht angefochten werden kann (§. 56.). Folgsam ist der §. 51. ein **Privilegium**; und die gedachten Unterthanen hatten kein anders Rechtsmittel, als ein Ge-

---

Feinde litten, herausfolgern (§. 9. 10.). Allein in der Frage Stehenden hängen nicht einmal an einer ähnlichen Kette. Denn die innerliche Hoheits- und Majestätsgerechtsame, zu strafen, war weder strittig, noch wurde sie vernichtiget; sondern dießfalls nur eingeschränkt. Eine ähnliche Vernichtigung, bey der zufälligen Amnestie, ist also weder ausdrücklich beliebt worden, noch stillschweigend zu vermuthen, quia deficit par ratio (§. 126.).

Gesetz, welches die Natur eines Privilegiums hat — günstig für sie — odios für die Rechte des Landesherrn. War es günstig für sie; so konnten sie sich dessen bedienen oder nicht. War es odios für die Landesherren; so konnte man diesen nicht zumuthen, daß sie von freyen Stücken, ohne darum geziemend ersucht zu werden, solche Wiedereinsetzung oder Restituzion vornahmen. Noch weniger war eine freywillige Herausgabe oder Abtretung von andern damaligen Besitzern zu gewarten, die sich indessen im rechtmäßigen Besitzstand und Eigenthum bona fide erhielten. Denn ein jed günstig Privilegium führt die natürliche Bedingniß mit: si privilegiatus eo utatur.

§. 121.

Ich bin zwar nicht der Meynung, daß die Personalakzionen keinen guten Glauben bey dem fodern, der sie verjährt haben will. Nur kömmt zu untersuchen, worinn gegenwärtig der gute Glaube bestehe.

Unstrittig giebt es gewisse Rechte, die sicher und wirksam in beiden foris, auch bey gegenseitiger Wissenschaft, durch blose Unterlass- oder Nichtausübung verjährt werden. So kann z. B. ein Patronus präsentiren, oder nicht präsentiren. Unterläßt er dieß inner der — vom Gesetze bestimmten Zeit; so verliert er sein Recht. Eben so werden die Privilegien überhaupt — und nach einigen Rechtslehrern auch andre Rechte — nur wegen dem Nichtgebrauche verjährt. So

er-

erlösche das Waidrecht ob solum non usum. Das nämliche behauptet Müller bey Struven de usurp. & usuc. §. 22. vom Jagdrechte: Lauterbach und Gail L. 2. Obs. 60. vom Rechte der Messen. L. 1. ff. De Nund. Von den Privilegien aber wird dieß gemeinsam und ohne Widerspruch behauptet.

§. 122.

Nämlich: wie die Privilegien erlöschen, oder aufhören, wenn man sich deren entschlägt; so ziehen die Rechtslehrer den Nichtgebrauch zur stillschweigenden Entschlagung. Wobey 1mo erfoderlich, daß das Privilegium im Thun -- oder in Ausübung einer Handlung bestehe. Denn gienge die Gelegenheit zur Ausübung nicht ab, und der Privilegiat bediente sich seines Rechts inner der ganzen Zeit nicht, welche geschrieben: oder ungeschriebne Gesetze bestimmen; so hörete es gleichsam durch die Verjährung auf. 2do Muß das Privilegium den Rechten eines Dritten nachtheilig seyn. („Müllner de Privil. Dissert. Academ. Friburg. 1778. Modest. ad L. 1. ff. de Nund. Pirrh. de Privil. n. 175. Suar. L. 2. de LL. c. 34. n. 5. 6. 16.„) Das -- hier einschlagende Privilegium des westphälischen Friedens schränkt selbst die innerlichen Hoheits- und Majestätsrechte ein. Andre Privilegien, die den Rechten eines Dritten noch lange nicht so nachtheilig, wie dieß, erlöschen durch bloßen Nichtgebrauch: welcher denn im vorliegenden Fall' einer stillen Renunziazion

zion um so eher gleicht, als dießfällige Privilegiaten unverzüglich nach dem verliehenen Rechtsmittel hätten greifen können und sollen.

§. 123.

Einem bedingten Recht entspricht anderseits nur eine bedingte Verbindlichkeit. Es waren denn die Reichsstände*) zur wirklichen Restituzion der in Frage Stehenden eher nicht gehalten, bis sie geziemend darum ersucht wurden: als worinn der Gebrauch dieses Privilegiums besteht. Säumten in der Frage Stehende mit diesem Gesuch! so blieb die Bedigniß unerfüllt, die Verbindlichkeit verschoben. Zwar eine Verbindlichkeit war da, die Kauf- Lehen- oder Schankungstitul zu wiederrufen. Bevor aber die Bedingniß des Privilegiums existirte; behaupteten sie ihre Kraft (§.121.). Die Landesherren, oder die, welche Causam von ihnen hatten, blieben, wiewohl revocabiliter, im wahren Besitzstand und Eigenthum: weil aus dem Privilegium nur ein Jus conditionatum (§. 121.), und aus dem Art. IV. §. 51. nur ein Jus ad rem (§. 117.***) floß.

§. 124.

Man überdenke nun, daß die Privatrechte des westphälischen Friedens, übrigens dem Laufe Rechtens

überlassen

) Diese Folgerung paßt auch für das Haus Oesterreich — für die Könige von Frankreich und Schweden; wiewohl die Potenzen nur vertragsmäßig gebunden werden. (§. 102.)

überlassen seyn -- daß gegen die Restituenden des Art. IV. §. 51. außer Zweifel verjährt werden könne (§ 102. bis 109. inclusive.) -- Daß selbe aber kein reeles -- nur sein persönlich Recht -- und zwar die sogenannte Condictionem ex lege erhielten, welche 30 Jahre dauert, und die Natur eines Privilegiums hat; günstig für die Unterthanen -- odios für die Landesherren -- daß diese Privilegien unwidersprechlich die stille Bedingniß mitführen: si privilegiatus eo utatur *); folglich hier die bona fides **) in usu non impedito bestehe; so kann nichts anders folgen, als daß wider diese Restituenden, unmittelbar vor der Zeit an, wo sie sich melden konnten, die Verjährung longissimi temporis angieng: nach derer Vollbringung die damaligen

*) Strykius de non usu amittendis. *Si gratia Principis in alterius præjudicium concessa, non usu perit* &c.

**) In usu moder. Strykii ad Lib. 44. ff. Tit 3. §. 2. wird nach der Praxis beym Kammergericht, wie auch im Wismar- und Magdeburgischen behauptet, daß bey Verjährung der Personalaktionen ein fortwährender guter Glaube erfoderlich, der sogar in der wirklichen Unwissenheit der Schuld bestehen müsse: so, daß erst der Erbe des Schuldners verjähren könne; deme doch der böse Glaube des Erblassers nicht mehr schade. Ex princip. juris canonici.

Dem ungeachtet redet die Stelle von einer unbedingten Schuld. Denn ist die Schuld bedingt, und der Gläubiger hat nur unter potestativer Bedingniß zu fodern, erfüllt aber inner der bestimmten Zeit die Bedingniß nicht; so erlischt die Schuld nach Verfluß der Zeit. Die Anwendung ist leicht zu machen.

maligen Besitzer ihr -- von dem Friedensschluß an -- wiederrufliches Eigenthum, unwiedrruflich machten, und die Condictio ex lege erloschen war.

§. 125.

Weil das gedachte Rechtsmittel durch bloßen Nichtgebrauch erlischt; muß zwar die Verjährung unmittelbar von der Zeit an, wo der Restituende sein Recht wissen, und sich dessen bedienen konnte, gelaufen — kann aber zerschiedentlich aufgehalten — oder gar unterbrochen worden seyn.

Alle Fälle, worinn die Verjährung nicht läuft, weil man nicht agiren kann, sind hier anwendbar (§. 121. 1mo 113. c.).

Der Gebrauch dieses Privilegiums besteht ferner in der wirklichen Zurückfoderung des Abgenommenen. Daß denn geziemende, und in der Zeit gemachte Interpellationen auch diese Verjährung unterbrachen, ist kein Zweifel.

Weil endlich erst durch so eine folgende Interpellazion für den Landesherrn ein böser Glaube — und anstatt der bedingten Verbindlichkeit, zu restituiren, eine unbedingte entstund: so dürften ab hoc tempore moræ auch Zinnse, Kösten, und Schäden zurückgefodert werden.

§. 126.

Nur bleibet übrig, wie die so günstig lautende lex 51. Art. IV. mit einer vielleicht streng scheinenden Auslegung zu vereinbaren.

Wenn es heißt: sie sollen in den Rechtsstand vor dem Kriege restituirt seyn: so heißts noch nicht " und zwar dergestalten, daß die vorgegangenen „ Rechtssprüche, Einzieh- oder Veräusserungen hie- „ mit vernichtet — die Restituenden wieder wirkliche Ei- „ genthümer — und gleich den Unterthanen des Art. „ III. §. 1. eine Realakzion gegen jeden Besitzer an- „ zustellen berechtigt seyn sollen. „ Eine so favorable Auslegung ist der Natur des Privilegiums, der beson- dern Amnestie, und aller gesunden Auslegungskunst zuwider (§. 43. l. m. 49. 83.). Das Wort: *restituti:* bezieht sich vielmehr auf den vorigen Rechtsstand des Jahrs 1618.: (*quo gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt:* Art. IV. §. 51. J. P. O.) der zerschiedentlich verändert seyn konnte: folgsam ein natürlich præteritum in dem gebietenden Zeitwort nach sich zog: welches nicht mehr gilt, als wenn der Friede gesagt hätte: (si ad horum restitutionem *venietur*, aut quandoque ipsi de jure *experientur:* non *attenditor* status jurium, qui *nunc est;* sed in eum utrinque statum, *qui fuit ante* Bohemiæ Germaniæve motus, *restituti sunto!*)

Hier-

Hieraus folgt, daß der §. 51. die einsweiligen Verändrungen des Rechts- unv Privilegienstands der Güter bey einer **folgenden** Restituzion wieder zu annulliren (§. 122.) befahl; nicht aber ipso dicto vernichtete. Vielweniger vernichtete dieser Ausdruck die vorgegangenen Einzieh- Veräusserungen und Rechtssprüche. Denn die **Vernichtung was immer für einsweiliger Veränderungen**, die zu Ende §vi 1. Art. III. vorkömmt, hat andre Verhältnisse. Sie fließt aus der Natur der Amnestie (§. 9. 12. 20. 21.), und würde stillschweigend verstanden seyn, wenn auch der Traktat kein Wort davon meldete (§. 9. 16.). Eine gleiche Vernichtung bey dem Zufälligen zu vermuthen, das so ganz von der ausdrücklichen Bestimmung des Friedens abhängt, ließ' ungereimt. Die Kontrahenten drükten diese Vernichtung aus, wo es der Sache Natur mitbrachte (§. 76.); und ließen sie weg, wo es Gnade genug war, daß die Befragten actione personali ex pace gesichert wurden. Freylich hätten leztere ein ergiebigers Rechtsmittel erhalten, wenn der §. 51. alle — was immer für einsweilige Verändrungen, confiscationes, alienationes und res judicatas auch dießfalls ausdrücklich kassirt hätte. Da aber die Annullazion des Art. III. §. 1. in der Vernichtung der Kriegsgerecht- oder Ungerechtigkeit ihren Grund hat (§. 9. 20. 21.); so wird sie bey den Befragten um so weniger vermuthet, als ihre

Wegnahmen von unstrittigen Rechts wegen geschahen (§. 118. **. ***.), und weder mit den Feindseligkeiten, noch mit den Kriegsursachen Gemeinschaft haben.

Die Paralellstellen der folgenden Friedensschlüsse sagen zwar: non obstantibus — auch annullatis & cassatis confiscationibus, alienationibus &c.; wie ein Solches in den Instrumenten zu Nimwegen §. 24., und Ryßwik Art. 46. zu lesen: wo die Restituzionen unglücklicher Unterthanen auf gleiche Befragten ausgedehnt wurden (§. 83.). Wäre das Nämliche in Westphalen geschehen, so würde es auch daselbst, wie in diesen folgenden Instrumenten geheissen haben: „welche demnach in ihres Fürsten Gnade, wie „**auch in ihre vorigen Güter zurückkeh**„**ren werden.**„ Allein diese Paralellstellen weichen in Hauptstücken ausdrücklich voneinander ab, und können zumal in zerschiednen Instrumenten kaum einander zu erklären (§. 83.) — niemals aber zu erweitern dienen. Nun sey der Ausdruck: *restituti sunto!* zweifelhaft! so wird in dem nämlich-osnabrükischen Instrument und Artickel — gleich im dritfolgenden §. gesagt: " bona, in statu, quo *nunc* „*sunt, restituantur!*„ als wenn er sagte: " non, „ uti supra §. 51.. in statu, *quo fuerunt, restituta* „*sunto:* id est: non imperamus in statu præterito „ restitui, sed in præsenti. „;

Man

Man muß also das restituti sunto! nach obigen Gründen (§. 120. – 128.) conditionate – ferners imperative – und auf die vergangne Zeit, quoad statum jurium recuperandorum – nicht aber ad *jura in re*, ipso dicto recuperata verstehen.

§. 127.

Wer einwendet; man müße das Günstige erweitern, nicht einschränken; gebe vorher einen Begriff, wann eigentlich in fauorabilibus – und wann in odiosis gesprochen werde. Wir unterscheideten wirklich eine – für den Begnadigten favorable – für die Rechte dessen Landesherrn odiose Frage. Welchen aus beiden soll die Auslegung begünstigen?

Die Formalien: " weder soll ihren Personen, „ noch Gütern einiger Nachtheil geschehen, selbe „ mit keiner Akzion oder Anklag angefochten – we„ niger mit einiger Straf oder Schaden, unter was „ für Vorwande belästiget werden: „ erhielten ihre günstige Auslegung schon oben (§. 82. 84.): und wollen hier nicht sagen, daß ihre Restituzion kein Privilegium sey – oder daß sie mehr, als eine Conditionem ex lege erhielten – sondern: " Man soll „ ihre Personen nicht ferner darum ansehen, deß„ wegen, weil sie dem Feinde dienten, strafen oder „ benachtheiligen – ihre Güter aber, unverwei„ gert,

„ gert, und unbekränkt, verabfolgen lassen, sobald „ sie sich geziemend melden ꝛc. „

Hatten sie dieß Gesuch nicht in der Zeit gemacht; mußten sie sich den Schaden selbst zurechnen. Denn so ward ihr Saumsal — nicht mehr ihre Treulosigkeit gestraft.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hiller, Matthias

System der Amnestie, und dessen Anwendung auf die Frage: Sind die ... Stä
nde des Reichs noch heut zu Tage schuldig, ihren Unterthanen alles ... zurü
ckzustellen, was sie diesen während dem 30-jährigen Kriege ... nahmen ...?

Freyburg i. Br. 1783

J.austr. 19#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542702-9
VD18 14735245-001